

LANDTAG
DES FÜRSTENTUMS
LIECHTENSTEIN



IMPRESSUM

Herausgeber

Liechtensteinisches Landtagssekretariat
Josef Hilti, Landtagssekretär

Konzept/Grafische Gestaltung

Medienbuero Oehri & Kaiser AG

Fotos/Pläne/Illustrationen

Paul Trummer, travel-lightart, Mauren
Jürg Zürcher Fotografie
Liechtensteinisches Landesmuseum
Liechtensteinisches Landesarchiv
Liechtensteinisches Landtagssekretariat
Klaus Schädler

Druck

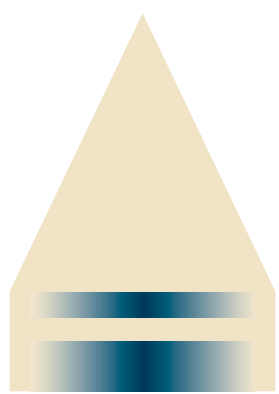
Lampert Druckzentrum AG, Vaduz

Auflage

12'000 Exemplare

Erscheinung

August 2009



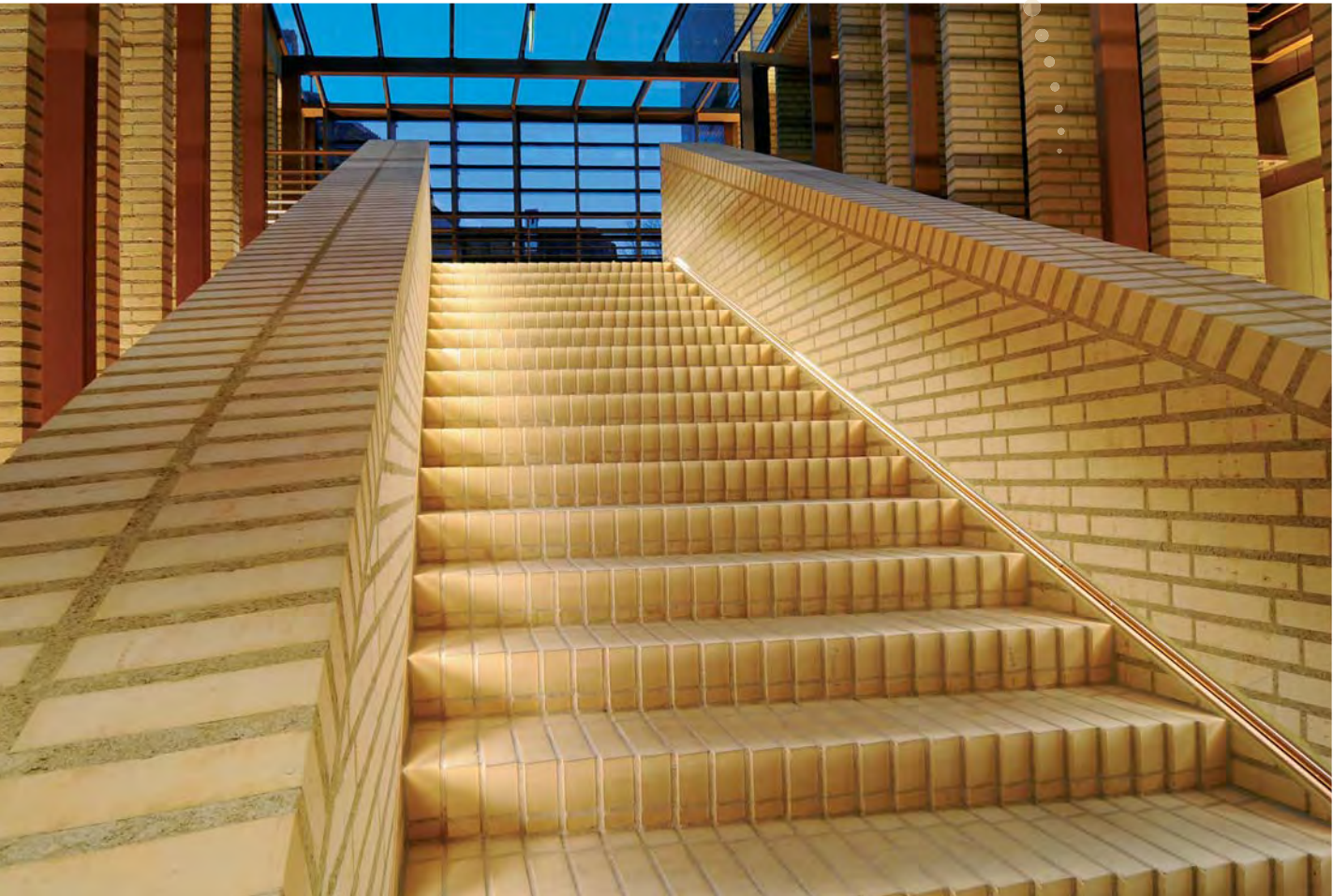
LANDTAG
DES FÜRSTENTUMS
LIECHTENSTEIN





INHALT

EDITORIAL	
LANDTAGSSEKRETÄR JOSEF HILTI	7
VORWORT	
LANDTAGSPRÄSIDENT ARTHUR BRUNHART	9
LANDTAGSVIZEPRÄSIDENTIN RENATE WOHLWEND	11
DER STAATSAUFBAU DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN	13
DER LANDTAG	
AUFGABEN UND STELLUNG IM STAATSAUFBAU	15
ORGANISATION	21
ARBEITSWEISE UND INSTRUMENTE DER ABGEORDNETEN	25
LANDTAGSWAHLEN	
WAHLSYSTEM	27
LANDTAGSABGEORDNETE	28
ERGEBNIS LANDTAGSWAHLEN 8. FEBRUAR 2009	30
LANDTAGSABGEORDNETE	32
STELLVERTRETENDE LANDTAGSABGEORDNETE	34
DAS LANDTAGSGEBÄUDE	37
DAS LANDTAGSSEKRETARIAT	41
HISTORIE	43
VERSAMMLUNGSORTE DER LIECHTENSTEINER VOLKSVERTRETUNG	46
DIE LANDTAGSPRÄSIDENTEN SEIT 1862	57

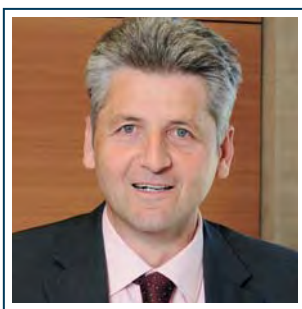


EDITORIAL

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen in verkürzter Form einen Einblick in die Institution „Liechtensteiner Landtag“, als eine der drei staatstragenden Gewalten, geben. Mit dem Bezug des eigenen Landtagsgebäudes, dem so genannten „Hohen und Langen Haus“ am Peter-Kaiser-Platz 3 im Februar 2008, hat der Landtag einerseits eine moderne zeitgemässe Infrastruktur erhalten und andererseits durch die prägnante Architektur des Gebäudes verstärkte Identität und Anerkennung nach aussen erfahren. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen das Innenleben des Landtags, dessen Repräsentanten sowie generell das Funktionieren der Institution in der vom Gesetz vorgesehenen Form mittels dieser Schrift näher zu bringen.

Neben den einleitenden Worten des Landtagspräsidenten sowie der Landtagsvizepräsidentin ist der Inhalt der Broschüre mit Ausführungen über den Staatsaufbau, die Arbeitsweise und Instrumente der Landtagsabgeordneten, die Geschichte der vormaligen Versammlungsorte der Liechtensteiner Volksvertretung, das Wahlsystem, die aktuellen Landtagsabgeordneten der Mandatsperiode 2009-2013, die verschiedenen Kommissionen und Delegationen sowie das Landtagssekretariat aufgebaut.

Das Landtagsgebäude besticht durch seinen markanten Baukörper in Form eines nach unten hin verlängerten Dreiecks sowie durch seine spezielle Materialisierung mit gebranntem Klinker, Beton und Stahl. Dies alles in Verbindung mit dem eindrücklichen, zum Verweilen einladenden Peter-Kaiser-Platz. Ebenfalls einzigartig auf der Welt ist die kreisförmige Sitzordnung für die Abgeordneten im Plenarsaal.



JOSEF HILTI, LANDTAGS-
SEKRETÄR

Das Interesse der Öffentlichkeit an einer Besichtigung des Parlamentsgebäudes im Regierungsviertel des Hauptortes in Liechtenstein ist sehr gross. Dies darf als sichtbares Zeichen des Interesses und der Wertschätzung des Landtags mit seinem beeindruckenden Gebäudekomplex gedeutet werden.

Das Landtagssekretariat, welches im Langen Haus untergebracht ist, verfügt heute über eine gut funktionierende Infrastruktur, um den Landtag mit all seinen Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen bestens unterstützen zu können. Mit Freude und grossem Engagement nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese verantwortungsvolle Aufgabe wahr.

Es freut uns, Ihnen mit dieser Schrift einen Blick hinter die Kulissen des Liechtensteiner Landtags zu ermöglichen. Wir hoffen, dadurch Ihre Neugierde auf einen Besuch des Landtags geweckt zu haben und heissen Sie in diesem Sinne sehr gerne bei uns am Peter-Kaiser-Platz 3 auch persönlich herzlich willkommen.

A handwritten signature in black ink that reads "Josef Hilti". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Josef Hilti
Landtagssekretär



VORWORT

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäss der Verfassung vom 5. Oktober 1921 eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert.

Eines der beiden Fundamente der Staatsgewalt ist das Volk, welches als demokratisches

Element den Landtag wählt. Dieser wirkt an der Gesetzgebung massgeblich mit. Weitere Aufgaben sind: Wahl der Regierung (seit 2003 im Sinne eines Ernennungsvorschlags zuhanden des Landesfürsten), Kontrolle der Staats- und Justizverwaltung, Bewilligung des Staatsbudgets sowie die Wahl der Richter, seit 2003 auf Vorschlag eines Richterausschusses.

Der Landtag besteht seit 1862. Schon 1818 hatte der Fürst eine ständische Vertretung installiert, die aber keine politischen Rechte besass. In der Revolution 1848, als das Volk verlangte, „in Zukunft als Bürger und nicht mehr als Untertanen“ behandelt zu werden, setzte die Bevölkerung die Schaffung eines Parlaments, des Landrats, durch. Er wurde vom Fürsten trotz reger Tätigkeit schon 1852 wieder abgeschafft.

1862 setzte Fürst Johannes II. eine konstitutionelle Verfassung in Kraft, die den Landtag als „Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen“ umschrieb. Gesetze und wichtige Staatsverträge bedürfen seither seiner Zustimmung. 1921 unterzeichnete Fürst Johann II., genannt der Gute, die heute gültige, 2003 tief greifend revidierte Verfassung.

Das Umfeld parlamentarischer Arbeit verändert sich ständig. Die Demokratie hat sich grossen Herausforderungen zu stellen. Man beklagt ein Desinteresse an Politik, sinkende Wahl- und Stimmbeteiligung, das Wachsen sozialer Ungleichheit, dass die Entscheidungsspielräume immer kleiner würden. Demokratie ist nicht Selbstzweck,



ARTHUR BRUNHART,
LANDTAGSPRÄSIDENT

sie bedarf der Mitbeteiligung möglichst vieler Menschen. Das gilt auch für den Landtag, der sich als Institution immer wieder prüfen und seine Arbeit optimieren muss.

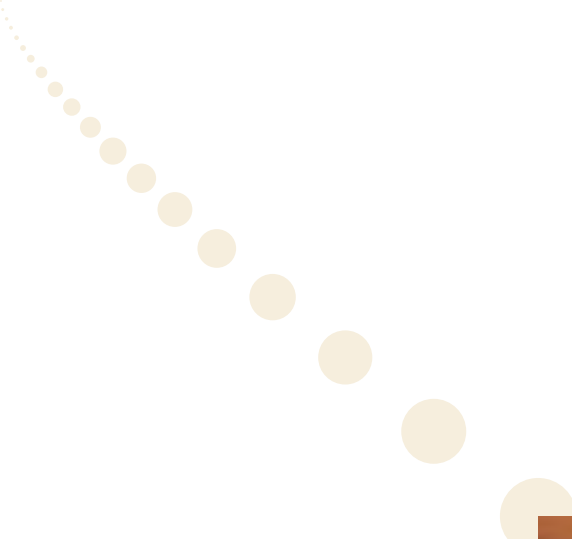
Die Eröffnung des Landtagsgebäudes im Frühjahr 2008, dessen Bau der Landtag schon im Sommer 1984 beschlossen hatte, schuf adä-

quate Arbeitsbedingungen. Zugleich geben das neue Gebäude und der nach dem im Revolutionsjahr 1848 aktiven Liechtensteiner Pädagogen, Historiker und Abgeordneten Peter Kaiser benannte Platz dem Landtag einen festen Ort. Das Gebäude bringt, wie das der langjährige Landtagspräsident Karlheinz Ritter 1987 wünschte, „die verfassungsmässige Funktion als legislatives Staatsorgan, die daraus erfließende staatspolitische Bedeutung des Landtages nach aussen zur Geltung“. Ein Parlamentsgebäude trage zum Ansehen des Landtages bei. Dass er noch mehr Identifizierung durch die Wahlberechtigten erreiche, habe er selbst in der Hand, durch gute Arbeit, die Besinnung auf die langfristigen gemeinsamen Interessen und den Verzicht auf kurzfristige Gewinne der politischen Spekulation. Es gilt, den Landtag als Institution zu stärken, damit er an Ansehen weiter gewinnt und seine Aufgaben wahrnehmen kann. Eine starke Volksvertretung ist ein Gewinn für alle.

Ich danke dem Landtagssekretariat für die Initiative und die Realisierung dieser Broschüre. Sie dient der Information über die Volksvertretung und trägt damit zum öffentlichen Profil des Landtags bei.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'A. Brunhart'.

Arthur Brunhart
Landtagspräsident



VORWORT

Das Landtagsgebäude am Peter-Kaiser-Platz 3 in Vaduz beherbergt die Liechtensteinische Volksvertretung mit einer personell und materiell bestens funktionierenden Infrastruktur, von der ein Abgeordneter der früheren Legislaturperioden nur träumen durfte.

Nach meiner ersten Wahl 1993 fanden die Plenarsitzungen im Rheinbergerhaus statt, und zwar im Vortragssaal der Musikschule. Der in den Vorraum verstellte Konzertflügel diente zufolge Platzknappheit als Abstellfläche für Wasser, Kaffee und Z'Nünibrote, welche in den Pflichtpausen willkommen waren, während der Landtagssekretär die Tonbandspulen zur Aufnahme des Wortprotokolls wechselte, was etwa im Zweistundentakt erfolgte.

Im Regierungsgebäude befanden sich die Räumlichkeiten, in denen die Fraktionsmitglieder ihre vorbereitenden Sitzungen abhielten; diese waren zwar als „Fraktionszimmer“ bezeichnet, dienten jedoch ebenso als Treffpunkt für Verwaltungsangestellte und Regierungsmitarbeiter, wenn diese zu internen Besprechungen oder Schulungen eingeladen waren.

Für Kommissionssitzungen sowie Zusammenkünfte der Delegationen durften die Abgeordneten Sitzungszimmer im Regierungsgebäude benutzen oder den Pausenaufenthaltsraum im Landtagssekretariat, welches übrigens in ca. 250 m Entfernung in einem Privathaus an der Kirchstrasse eingemietet war.

1996 waren die Renovierungs- und Umbauarbeiten im Regierungsgebäude abgeschlossen und konnte der Landtag wieder in seinem Saal im 2. Stock des Regierungsgebäudes Einsitz nehmen.

Die Zusammenarbeit zwischen Landtag und Sekretariat gestaltete sich damals insbesondere wegen der räumlichen Trennung sehr schwierig;



RENATE WOHLWEND,
LANDTAGSVIZEPRÄSIDENTIN

für den Landtagssekretär, dessen Stellvertreter und seine Mitarbeiter/-innen war es nicht einfach, bei jedem Wind und Wetter die für Plenarsitzungen benötigten Utensilien vor Ort zu bringen.

Heute dienen derartige persönliche Erinnerungen dazu, sich den Wandel und Fortschritt in einem relativ kurzen

Zeitraum bewusst zu machen: es freut mich, dass die Abgeordneten am Peter-Kaiser-Platz 3 ebenerdig einen Flur mit Sitzungszimmern für die Kommissionen und Delegationen vorfinden, sich bei Bedarf in der angrenzenden kleinen Bibliothek kundig machen, im ersten Stock die Unterstützung des Sekretärs und seiner Mitarbeiter/-innen beanspruchen dürfen und auf dem Weg zu ihren Fraktionszimmern im 2. Stock sogar noch den Präsidenten oder die Vizepräsidentin in camera sprechen können. Der ringförmige Tisch im Plenarsaal wird seine Wirkung tun, die Debattierkultur wird eine bessere werden!

Die gut funktionierende Infrastruktur eines bemerkenswert gut geführten Sekretariates sowie die räumliche Gestaltung und Ausgestaltung allgemein bieten die ideale Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenwirken in diesem neuen Hohen Haus.

So wünsche ich uns Volksvertretern, dass es uns immer wieder gelingen möge, weitblickend die Entscheidungen zu treffen, die dem friedvollen Zusammenleben im Inland, aber auch zur Europaintegration und zur internationalen Völkersolidarität unseres Landes dienen.

A handwritten signature in blue ink that reads "R. Wohlwend".

Renate Wohlwend
Landtagsvizepräsidentin



V. I. Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher,
Regierungschef-Stellv. Dr. Martin Meyer,
Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick,
Regierungsrätin Dr. Renate Müssner und
Regierungsrat Hugo Quaderer



DER STAATSAUFBAU

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

STAATSAUFBAU

„Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürst und im Volke verankert...“, besagt Artikel 2 der liechtensteinischen Verfassung. Der Staatsaufbau ist durch den Dualismus von Fürst und Volk charakterisiert, sie stehen auf gleicher Stufe nebeneinander.

VOLK UND VOLKSRECHTE

Das Volk kann seine Rechte gemäss Verfassung direkt durch Wahlen und Abstimmungen wahrnehmen. Weitere direkte demokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sind verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Landesfürst, der Landtag und die wahlberechtigten Landesangehörigen haben das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

LANDTAG

Im dualistisch konzipierten Staatswesen des Fürstentums Liechtenstein nimmt der Landtag die wichtige Funktion des gesetzmässigen Organs der Gesamtheit der Landesangehörigen ein. Der liechtensteinische Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlssystem gewählt. Der Wahlkreis Oberland stellt 15 Abgeordnete, der Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen. Dem Fürsten steht auch das Recht zu, das Parlament aus erheblichen Gründen aufzulösen.

Hauptaufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es ausser der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und auch jeder von ihm genehmigte völkerrechtliche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

In die Kompetenz des Landtags fällt auch das Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierung, die im Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag zu erfolgen hat. Neben der Mitwirkung bei Gesetzen sind auch die Finanzhoheit und die Kontrolle der Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung von besonderer Bedeutung. Dazu kommen verschiedene Wahlgeschäfte.

REGIERUNG

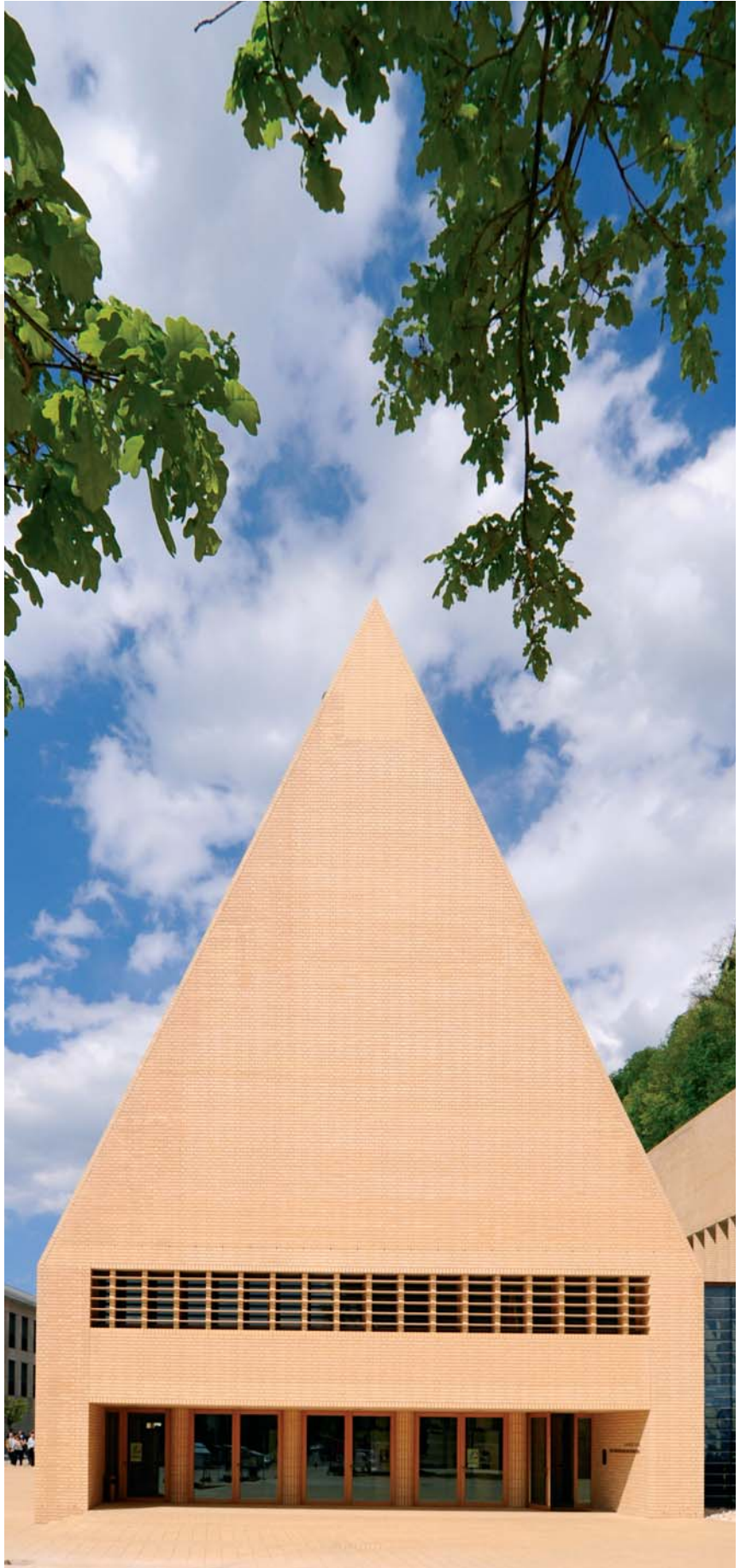
Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein beruht auf dem Kollegialitätsprinzip. Sie besteht aus dem Regierungschef und vier weiteren Regierungsräten. Sie werden auf Vorschlag vom Landtag durch den Landesfürsten ernannt. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Innerhalb der Regierung werden die Geschäfte nach Ressorts aufgeteilt.

Der Regierungschef ist Vorsitzender des Kollegiums, unterzeichnet die beschlossenen Erlasse und Verfügungen, vollzieht sie und den Geschäftsgang. Es steht ihm, wie den übrigen Regierungsmitgliedern, nur eine Stimme zu. Seine Befugnisse steigern sich aber gegenüber den Regierungsräten durch die ihm übertragene Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Kollegialbeschlüsse, durch das Vortragsrecht beim Landesfürsten und durch das Erfordernis der Gegenzeichnung der vom Landesfürsten sanktionierten Gesetze.

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Landesfürsten ist das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs gemäss Artikel 86 der Verfassung.

RECHTSPFLEGE

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird im Auftrag des Landesfürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und in gewissen Fällen auch durch den Staatsgerichtshof ausgeübt.



DER LANDTAG

AUFGABEN UND STELLUNG IM STAATSAUFBAU

GRUNDLAGEN

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäss Verfassung „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Der Landtag ist Vertretung und „Organ“ des Volkes und als solches berufen, dessen Rechte und Interessen wahrzunehmen.

GESETZGEBUNG

Die vornehmste Aufgabe des Landtags besteht in der Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ohne Landtag kann kein Gesetz erlassen oder abgeändert werden. Dem Landtag steht (neben dem Landesfürsten und dem Volk) das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative zu; in der Praxis werden die meisten Gesetzesvorlagen von der Regierung bzw. deren Experten erarbeitet. Der Landtag kann Gesetzesvorlagen an die Regierung zurückweisen oder eigene Kommissionen zur Überarbeitung bilden. Über jede Gesetzesvorlage findet zunächst eine Eintretensdebatte statt; dann folgen in der Regel eine zweimalige Lesung und eine Schlussabstimmung. In der Eintretensdebatte wird darüber entschieden, ob der Landtag überhaupt auf eine Vorlage eintreten will. In der ersten Lesung können Anregungen gemacht werden, die von der Regierung bis zur zweiten Lesung überprüft werden. In der zweiten Lesung wird über jeden einzelnen Artikel abgestimmt. Stellen Abgeordnete Abänderungsanträge, so muss zunächst über diese abgestimmt werden. Mit der artikelweisen Abstimmung wird der definitive Wortlaut des Artikels festgelegt. Im Anschluss an die zweite Lesung findet eine Schlussabstimmung statt, mit der die Gesetzesvorlage als Ganzes verabschiedet wird.

STAATSVERTRÄGE

Staatsverträge, in denen über Staatshoheitsrechte verfügt wird, durch die eine neue Last übernommen wird oder die in die Rechte der Landesangehörigen eingreifen, müssen dem Landtag vorgelegt werden. Der Landtag kann

einen von der Regierung unterzeichneten Staatsvertrag nicht abändern, sondern nur als Ganzes annehmen oder ablehnen.

FINANZHOHEIT

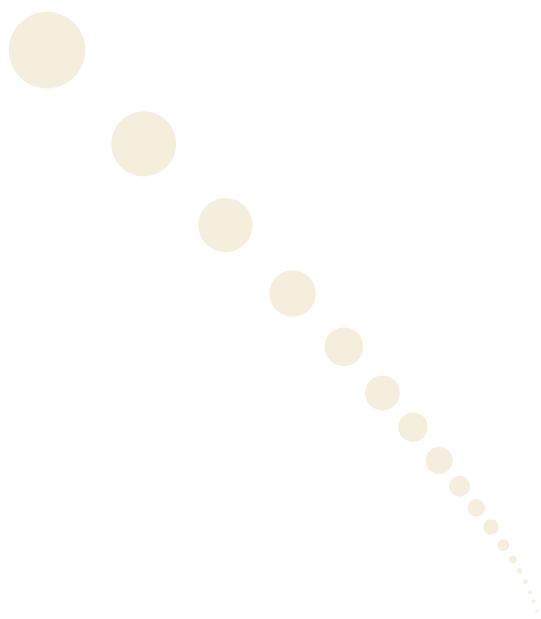
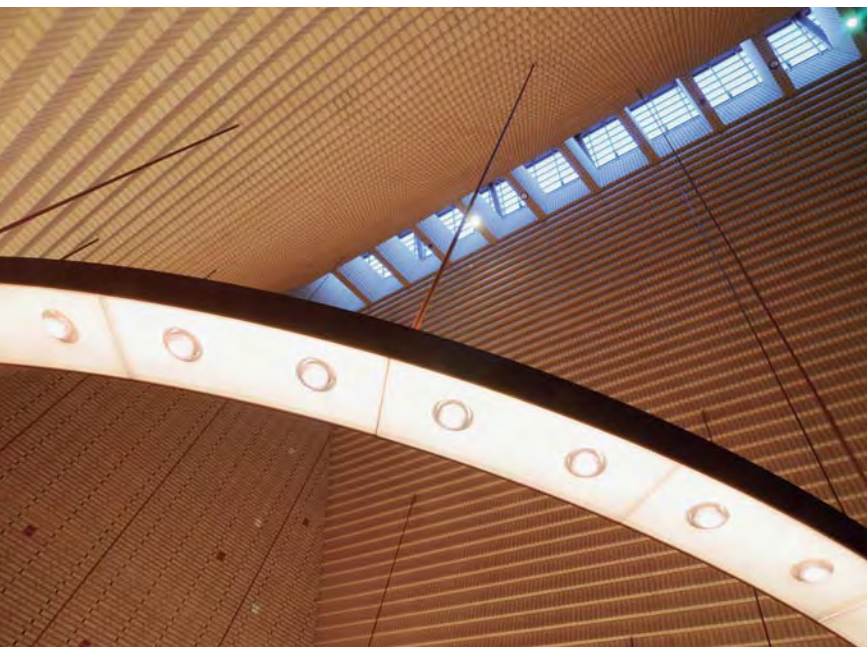
Das Staatsbudget wird von der Regierung erstellt und vom Landtag verabschiedet. Dieser hat das Recht, einzelne Positionen abzuändern. Benötigt die Regierung im Laufe des Jahres für neue Aufgaben zusätzliches Geld oder werden einzelne Budgetpositionen überschritten, muss sie beim Landtag einen Nachtragskredit einholen. Bei Vorhaben, die mehrjährige finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen (z. B. für grössere Bauten), muss die Regierung den Landtag um einen Verpflichtungskredit ersuchen.

REGIERUNGSBILDUNG

Eine ganz zentrale Aufgabe des Landtags ist die Bildung einer funktionsfähigen Regierung. Der Landtag wählt zu Beginn seiner vierjährigen Mandatsperiode die Mitglieder der Regierung, wobei diese Wahl formal nur einen Ernennungsvorschlag zuhanden des Landesfürsten darstellt. Dieser hat kein freies Ernennungsrecht, sondern ist an einen Vorschlag des Landtags gebunden. Die Regierung benötigt während ihrer gesamten Amtsdauer sowohl das Vertrauen des Landtags wie auch des Fürsten. Entzieht ihr der Landtag oder der Landesfürst das Vertrauen, so erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Der Landesfürst bestimmt in diesem Fall eine interimistische Übergangsregierung. Ein einzelnes Regierungsmitglied hingegen kann weder vom Fürsten noch vom Landtag allein entlassen werden, sondern nur im Einvernehmen der beiden.

WAHLGESCHÄFTE

Der Landtag ist zuständig für verschiedene Wahlgeschäfte: So wählt er ausser der Regierung auch die Verwaltungs- und Aufsichtsräte der staatlichen Anstalten (AHV/IV/FAK, LKW, LGV, LRF) und die Mitglieder einzelner Kommissionen. Im Rahmen der Verfassungsrevision



im Jahre 2003 wurde die bis dahin dem Landtag zugestandene Kompetenz zur Auswahl der Richter an ein neu geschaffenes Richterbestellungs-gremium, in welchem auch Mitglieder des Landtags vertreten sind, übertragen. Der Landtag kann nur noch die vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Ist er mit diesen nicht einverstanden, kann er eigene Kandidaten nominieren, die sich dann einer Wahl durch das Volk stellen müssen.

KONTROLLFUNKTION

Der Landtag hat das Recht und die Aufgabe, die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung zu kontrollieren. Mit dieser Aufgabe beauftragt der Landtag einerseits die Geschäftsprüfungskommission, andererseits nimmt er diese Funktion mit der Behandlung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Behörden sowie der Landesrechnung auch direkt wahr. Ausserdem können die Abgeordneten schriftliche und mündliche Fragen zu jedem Bereich der Landesverwaltung an die Regierung stellen. Ein starkes Kontrollinstrument sind die Untersuchungskommissionen, die aus konkretem Anlass bestellt werden.

ARTIKULATIONSFUNKTION

Ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Arbeit ist die öffentliche Diskussion über die besseren politischen Argumente. Sie dient der Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung.

RECHTE DES VOLKES

Das Volk besitzt nicht nur das Recht, den Landtag zu wählen; mit einer Initiative könnte es auch die Einberufung des Landtages oder eine Volksabstimmung über seine Auflösung erzwingen. Von diesem theoretischen Recht wurde bislang allerdings noch nie Gebrauch gemacht. Mit dem Referendumsrecht haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, Landtagsbeschlüsse einer Volksabstimmung zuzuführen. Bei Gesetzes- und Finanzbeschlüssen müssen 1'000 Stimmberechtigte ein Referendumsbegehren unterschreiben, damit es zustande kommt, bei Verfassungsänderungen und Staatsverträgen 1'500. Allerdings hat der Landtag die Möglichkeit, Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie Finanzbeschlüsse als dringlich zu erklären und damit ein Referendum auszuschliessen.

RECHTE DES FÜRSTEN

Der Landesfürst besitzt verschiedene Möglichkeiten, um auf die Beschlüsse des Landtags, aber auch auf dessen Existenz überhaupt Einfluss zu nehmen. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Fürsten (Sanktion), ebenso die Finanzbeschlüsse. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

Dem Fürsten steht das Recht zu, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der Regierung, den Staat nach aussen zu vertreten. Staatsverträge, durch die Staatshoheitsrechte oder Rechte der Landesangehörigen beeinträchtigt werden oder die neue Lasten mit sich bringen, unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Der Landesfürst ernennt die Richter unter Beobachtung der Bestimmungen der Verfassung. Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und Stichentscheid bezüglich der dem Landtag zur Wahl portierten Kandidaten für das jeweilige Richteramt.

Gemäss Art. 10 der Verfassung tritt der Landesfürst bei Erlass einer Notverordnung vorübergehend an die Stelle des Gesetzgebers. Es handelt sich hierbei um ein vom Parlament unabhängiges Notrecht. Notverordnungen treten spätestens nach sechs Monaten wieder ausser Kraft. Die Notverordnungen bedürfen gemäss Art. 85 und 86 LV der Gegenzeichnung durch den Regierungschef.

Der Landesfürst besitzt das Recht, den Landtag zu Beginn eines Jahres einzuberufen und am Ende eines Jahres zu schliessen. Traditionsgemäss eröffnet er den Landtag mit einer feierlichen Thronrede. Ohne diese ordentliche Einberufung zu Jahresbeginn besitzt der Landtag während des Jahres kein Selbstversammlungsrecht. Während des Jahres kann der Landesfürst den Landtag aus erheblichen Gründen auf höchstens drei Monate vertagen oder auflösen. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein hat am 15. August 2004 die Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte gemäss Art. 13 bis IV an seinen Stellvertreter, Erbprinz Alois von Liechtenstein, übertragen.



Die Vertreter/-innen im Landtag 2009-2013: vordere Reihe v. l. Peter Lampert, Harry Quaderer, Gisela Biedermann, Helen Konzett Bargetze, Jürgen Beck, Doris Frommelt, Marion Kindle-Kühnis, Stefan Wenaweser, Marlies Amann-Marxer, Gebhard Negele; mittlere Reihe v. l. Albert Frick, Leander Schädler,



Johannes Kaiser, Gerold Büchel, Rainer Gopp, Thomas Vogt, Doris Beck, Helmuth Büchel, Diana Hilti; hintere Reihe v. l. Elmar Kindle, Peter Hilti, Dominik Oehri, Renate Wohlwend, Christian Batliner, Wendelin Lampert, Günther Kranz, Pepo Frick, Arthur Brunhart, Peter Büchel, Manfred Batliner, Werner Kranz



Aussenpolitische Kommission: v. l. Albert Frick, Landtagsvizepräsidentin Renate Wohlwend, Landtagspräsident Arthur Brunhart (Vorsitz), Marlies Amann-Marxer und Harry Quaderer



Finanzkommission: v. l. Wendelin Lampert, Elmar Kindle, Diana Hilti, Günther Kranz (Vorsitz) und Thomas Vogt

ORGANISATION

PLENUM

Der liechtensteinische Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Er übt seine Rechte in den Sitzungen des Gesamtlandtags aus. Auch die Detailberatung von Gesetzen erfolgt in der Regel im Plenum. Der Landtag wird deshalb als „Arbeitsparlament“ charakterisiert. Im Vergleich zu anderen Parlamenten werden wenig Aufgaben an Kommissionen delegiert. Soweit Kommissionen gebildet werden, kommt diesen weitgehend nur die Aufgabe zu, bestimmte Geschäfte für den Gesamtlandtag vorzubereiten und entsprechende Anträge zu formulieren.

ABGEORDNETE

Alle Abgeordneten sind Milizparlamentarier. Sie üben ihr Mandat neben ihrem Beruf aus. Als Entschädigung erhalten sie eine Jahrespauschale von CHF 20'000 sowie ein Taggeld von CHF 300 (bzw. CHF 200 für einen halben Tag). Für Vorbereitungsarbeiten erhalten sie zudem pro Sitzungstag ein Entgelt in gleicher Höhe. Abgeordnete können für ihre Äusserungen im Parlament nicht rechtlich belangt werden. Sie

geniessen insofern Immunität, als sie während der Sitzungsperiode nur mit Zustimmung des Landtags verhaftet werden dürfen (ausgenommen bei einer Ergreifung auf frischer Tat).

LANDTAGSPRÄSIDENT

Der Landtagspräsident und der Landtagsvizepräsident werden jeweils in der Eröffnungssitzung für das laufende Jahr gewählt. Der Landtagspräsident beruft die Sitzungen während des Jahres ein; er leitet die Sitzungen und vertritt den Landtag nach aussen. Der Landtagsvizepräsident vertritt ihn im Verhinderungsfall.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag für das laufende Jahr drei ständige Kommissionen: die Aussenpolitische Kommission, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. Entscheidungskompetenzen hat lediglich die Finanzkommission, indem sie über gewisse Finanzgeschäfte (u. a. Bodenkäufe) entscheiden kann. Alle ständigen Kommissionen bestehen aus fünf Abgeordneten.



Geschäftsprüfungskommission: v. l. Manfred Batliner, Rainer Gopp, Christian Batliner (Vorsitz), Gebhard Negele und Peter Büchel



EWR-Kommission: v. l. Landtagsvizepräsidentin Renate Wohlwend, Gerold Büchel (Vorsitz) und Marlies Amann-Marxer



Parlamentarische Versammlung des Europarates: v. l. Landtagsvizepräsidentin Renate Wohlwend, Doris Frommelt (Ersatzmitglied), Gebhard Negele (Delegationsleiter) und Leander Schädler (Ersatzmitglied)



Interparlamentarische Union IPU: v. l. Jürgen Beck (Delegationsleiter), Doris Frommelt, Marion Kindle-Kühnis (Ersatzmitglied) und Stefan Wenaweser (Ersatzmitglied)



Parlamentarierkommission Bodensee: v. l. Rainer Gopp, Landtagspräsident Arthur Brunhart (Delegationsleiter) und Dominik Oehri



Parlamentarierkomitees der EFTA/EWR-Staaten: v. l. Helmuth Büchel (Ersatzmitglied), Harry Quaderer (Delegationsleiter), Marion Kindle-Kühnis (Ersatzmitglied) und Albert Frick



Parlamentarische Versammlung der OSZE: v. l. Werner Kranz, Hubert Lampert (Delegationsleiter), Doris Beck

BESONDERE KOMMISSIONEN

Gemäss Geschäftsordnung kann der Landtag auch besondere Kommissionen bestellen. Diese können aus drei oder fünf Abgeordneten bestehen. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung des Auftrags, spätestens jedoch mit Ablauf der Mandatsperiode. Aufgabe der besonderen Kommissionen ist es, einzelne Gesetze oder auch andere Geschäfte vorzubereiten und dem Gesamtlndtag entsprechend Antrag zu stellen. Die EWR-Kommission überprüft EWR-Rechtsvorschriften darauf, ob sie der Zustimmung des Landtags bedürfen.

Untersuchungskommissionen sind als starkes Minderheitenrecht ausgestaltet: Auf Antrag von nur sieben Abgeordneten ist der Landtag verpflichtet, eine Untersuchungskommission zu bestellen.

PARLAMENTARISCHE DELEGATIONEN

Zu Beginn einer Mandatsperiode wählt der Landtag die Delegationen zu den internationalen Parlamentariergremien, bei denen er mitwirkt. Das sind jeweils zwei Delegierte und zwei Stellvertreter für die Parlamentarische Versammlung des Europarats, das EFTA/EWR-Parlamentarier-Komitee, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, und vier Delegierte für die Interparlamentarische Union (IPU) sowie drei Delegierte für die Parlamentarier-Kommission Bodensee. Die Wahl dieser Delegationen erfolgt für die gesamte Mandatsperiode, das heisst auf vier Jahre.

LANDTAGSBÜRO

Das Landtagsbüro besteht aus Landtagspräsident, Landtagsvizepräsident und den drei Fraktionsprechern. Der Landtagssekretär gehört ihm mit beratender Stimme an. Das Landtagsbüro berät den Präsidenten, insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnung für die Landtagssitzungen; es erstellt das Budget des Landtags und entscheidet über die Anstellung von Personal für das Landtagssekretariat.

SCHRIFTFÜHRER

In der Eröffnungssitzung eines jeden Jahres wählt der Landtag traditionsgemäss zwei Schriftführer, die als Stimmzähler amtieren. Früher hatten sie auch die Aufgabe, das Protokoll zu führen und die Vorlagen zu verlesen.

FRAKTIONEN

Die Fraktionen bilden die Brücke zwischen den Parteien und den Abgeordneten. Bevor ein Geschäft im Landtag behandelt wird, treffen sich die Abgeordneten zu parteiinternen Fraktionsitzungen. Diese dienen der gemeinsamen Meinungsbildung. Ein Fraktionszwang ergibt sich daraus nicht, wohl aber eine gewisse Fraktionsdisziplin. Die Meinung der Fraktion wird im Landtag durch den Fraktionssprecher bekannt gegeben. Die Fraktionen haben Anspruch auf einen eigenen Sitzungsraum. Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens dreier Abgeordneter.

LANDESAUSSCHUSS

Der Landesausschuss wahrt die Rechte des Gesamtlndtags, wenn der Landtag nicht versammelt ist und deswegen seine Funktionen nicht wahrnehmen kann (d. h. von der Schliessung Ende eines Jahres bis zur Wiedereröffnung zu Beginn des folgenden Jahres) oder im Falle einer Vertagung oder Auflösung des Landtags. Der Landesausschuss besteht aus dem Landtagspräsidenten und vier weiteren Abgeordneten, wobei die beiden Landschaften gleichmässig zu berücksichtigen sind. Der Landesausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landtags sind in der Verfassung, im Geschäftsverkehrsgesetz und der Geschäftsordnung geregelt.

Eröffnungssitzung
am 18. März 2009
mit Alterspräsidentin
Doris Frommelt



ARBEITSWEISE UND INSTRUMENTE DER ABGEORDNETEN

LANDTAGSSITZUNGEN

Der Landtag tritt während eines Jahres zu etwa acht bis zehn Landtagssitzungen zusammen, die je nach Arbeitsanfall zwischen einem und drei Tagen dauern. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und werden in voller Länge übertragen (Audioübertragung mit Standbild im Fernsehkanal des Landes). Es gibt jedoch auch nichtöffentliche Sitzungen, bei denen die Regierung vertraulich zu behandelnde Informationen weitergibt oder landtagsinterne Geschäfte oder Personalangelegenheiten besprochen werden. Gesetze und Finanzvorlagen müssen im öffentlichen Landtag behandelt und beschlossen werden.

PROTOKOLLE

Die Landtagsdebatten werden aufgezeichnet. Anschliessend erstellt das Landtagssekretariat ein Wortprotokoll. Zusätzlich werden Beschlussprotokolle erstellt, in denen nur das Traktandum, der/die Antragsteller und der Beschluss festgehalten werden. Die mündlichen, so genannten „Kleinen Anfragen“, sind ebenfalls enthalten.

ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Für einen gültigen Beschluss des Landtags müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten (17) anwesend sein. Für eine Abänderung der Verfassung braucht es Einstimmigkeit oder in zwei aufeinander folgenden Sitzungen eine Dreiviertelmehrheit. Für alle anderen Landtagsbeschlüsse genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

PARLAMENTARISCHE EINGÄNGE

Die Abgeordneten verfügen über verschiedene Instrumente, um Anträge einzubringen oder ihre Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Parlamentarische Eingänge sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen und werden dann automatisch auf die Tagesordnung der nächsten, allenfalls übernächsten, Landtagssitzung gesetzt.

INITIATIVE

Eine Initiative ist ein Gesetzesvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Parlama-

rische Initiativen werden wie Gesetzesvorlagen der Regierung behandelt.

MOTION

Mit einer Motion kann die Regierung beauftragt werden, ein Gesetz (oder einen anderen Landtagsbeschluss) vorzubereiten und dem Landtag einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Motion, die an die Regierung überwiesen werden soll, wird zwar die Stossrichtung und eine Begründung enthalten; die Regierung wird damit aber nicht verpflichtet, den Vorstellungen der Motionäre zu folgen. Sie ist vielmehr frei, eine Vorlage nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wollen die Motionäre bestimmte inhaltliche Vorgaben machen, muss die Motion so abgefasst werden, dass eine Landtagskommission den Auftrag erhält, eine Vorlage im Sinne der Motion auszuarbeiten. In jedem Fall beschliesst der Landtag, ob er eine Motion überweisen will.

POSTULAT

Ein Postulat ist ein Antrag, der die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes oder zu einem bestimmten Vorgehen einlädt. Postulate sollen in der Regel innerhalb von vier Landtagssitzungen beantwortet werden. Über die Überweisung eines Postulats an die Regierung wird ebenfalls abgestimmt.

INTERPELLATION

Interpellationen sind schriftliche Anfragen an die Regierung. Sie sind ein wichtiges Kontrollinstrument, das auch von einzelnen Abgeordneten genutzt werden kann, da sie ohne Abstimmung an die Regierung weitergeleitet werden. Mit einer Interpellation können Abgeordnete über jeden Gegenstand der Landesverwaltung eine schriftliche Auskunft verlangen.

ANFRAGEN

Zusätzlich zu diesen schriftlichen Anfragen haben die Abgeordneten bei jeder Landtagssitzung die Möglichkeit, mündliche Anfragen zu stellen. Diese sollen kurz gehalten sein und werden von der Regierung in der Regel am Ende der gleichen Sitzung mündlich beantwortet.



LANDTAGSWAHLEN

WAHLSYSTEM

WAHLKREISE

Die 25 Abgeordneten werden in zwei Wahlkreisen gewählt. Im Wahlkreis Oberland sind 15, im Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete zu wählen.

PROPORZWahlVERFAHREN

Das Wahlverfahren ist allgemein, geheim, gleich und direkt. Wahlberechtigt sind alle Landesangehörigen, die mindestens 18 Jahre alt sind und im Lande wohnen. Gewählt wird nach dem Verhältniswahlverfahren: Die Mandate werden im Verhältnis der von einer Partei (bzw. deren Kandidaten) in einem Wahlkreis insgesamt erzielten Stimmen zunächst auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Partei gelten dann jene Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen erreicht haben.

SPERRKLAUSEL

Bei der Mandatzuteilung werden nur jene Parteien berücksichtigt, die landesweit mindestens 8 Prozent der Stimmen erreicht haben.

MANDATSDAUER

Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre. Gemäss Verfassung finden die ordentlichen Landtagswahlen jeweils im Februar oder März des vierten Jahres statt.

STELLVERTRETENDE ABGEORDNETE

Eine liechtensteinische Besonderheit bildet die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten. Auf jeweils drei Mandate, die eine Partei in einem Wahlkreis erzielt, steht ihr ein stellvertretender Abgeordneter zu. Jede Partei, die im Landtag vertreten ist, hat aber auf jeden Fall Anspruch auf einen stellvertretenden Abgeordneten, sodass kleine Parteien von der Stellvertreterregelung nicht ausgeschlossen sind.

Die Funktion der stellvertretenden Abgeordneten besteht vor allem darin, die Mehrheitsverhältnisse im Parlament für den Fall zu sichern, dass ein Abgeordneter an der Teilnahme an einer Landtagssitzung verhindert ist. Stellvertretende Abgeordnete sind nicht in Landtagskommissionen wählbar, können aber in parlamentarische Delegationen bei internationalen Organisationen gewählt werden. Diese Regelung erfolgte vor allem im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Abgeordneten.

LANDTAGSABGEORDNETE



**AMANN-MARXER
MARLIES**

31.07.1952
Hausfrau
VU
Alemannenstrasse 12
9492 Eschen
verheiratet, 4 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 EWR-Kommission, Mitglied
- seit 2005 Landtag, Abgeordnete
- seit 2005 Aussenpolitische Kommission, Mitglied
- 2005-2008 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Stellvertreterin



**BECK
DORIS**

05.04.1961
Unternehmerin
VU
Langacker 10
9491 Ruggell
geschieden, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Mitglied
- seit 2005 Landtag, Abgeordnete
- 2005-2008 Landtag, Fraktionssprecherin
- 2005-2008 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Delegationsleiterin



**BATLINER
CHRISTIAN**

07.09.1968
Rechtsanwalt
FBP
Bergstr. 45
9495 Triesen
ledig

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Geschäftsprüfungskommission, Vorsitz



**BECK
JÜRGEN**

22.07.1961
Unternehmer
VU
Schaanerstrasse 41
9490 Vaduz
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Interparlamentarische Union IPU, Delegationsleiter
- seit 2005 Landtag, Abgeordneter
- 2005-2008 Interparlamentarische Union IPU, Mitglied



**BATLINER
MANFRED**

01.10.1963
Unternehmer
FBP
St. Luzi-Strasse 18
9492 Eschen
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Geschäftsprüfungskommission, Mitglied



**BIEDERMANN
GISELA**

05.04.1948
Fachärztin für Innere
Medizin
VU
St. Annagasse 4
9490 Vaduz
verwitwet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordnete
- seit 2009 Richterauswahlgremium



**BRUNHART
ARTHUR**

23.01.1952
Historiker
VU
Wingerta 14
9496 Balzers
verwitwet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Präsident
- seit 2009 Aussenpolit. Kommission, Vorsitz
- seit 2009 Parlamentarier-Kommission Bodensee, Delegationsleiter
- 2005-2008 Landtag, Abgeordneter
- 2005-2008 EWR-Kommission, Vorsitz



**FRICK
ALBERT**

21.10.1948
Schulsportinspektor
FBP
Winkelgass 35
9494 Schaan
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Aussenpolitische Kommission, Mitglied
- seit 2009 Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten, Mitglied



**BÜCHEL
GEROLD**

14.06.1974
Bereichsleiter
FBP
Mühlegarten 8
9491 Ruggell
ledig

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Landtag, Schriftführer
- seit 2009 EWR-Kommission, Vorsitz



**FRICK
PEPO**

13.05.1952
Hausarzt
FL
Eschnerstrasse 25
9494 Schaan
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Richterauswahlgremium
- seit 2005 Landtag, Abgeordneter
- 2005–2008 Finanzkommission, Mitglied



**BÜCHEL
PETER**

02.08.1958
kfm. Angestellter/
Wirtschaftsingenieur
VU
St. Georg-Str. 8
9488 Schellenberg
verheiratet, 4 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Geschäftsprüfungskommission, Mitglied



**FROMMELT
DORIS**

11.07.1946
Familienfrau
FBP
Steinegerta 11
9494 Schaan
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Interparlamentarische Union IPU, Mitglied
- seit 2005 Landtag, Abgeordnete
- seit 2005 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Stellvertreterin
- 2005–2008 Geschäftsprüfungskommission, Mitglied
- 2005–2008 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Stellvertreterin

ERGEBNIS LANDTAGSWAHLEN
8. FEBRUAR 2009





Mandatsaufteilung/ Sitzordnung

Mandatsperiode
2009-2013



Landtagssekretariat
Landtagssekretariat

Thomas Vogt
Gerold Büchel
Peter Lampert
Rainer Gopp
Wendelin Lampert
Elmar Kindle
Johannes Kaiser
Renate Wohlwend
Doris Frommelt
Albert Frick

Christian Bailliner
Manfred Bailliner
Pepo Frick

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

Arthur Brunhart, Landtagspräsident
Klaus Tschütscher, Regierungschef
Martin Meyer, Vize-Regierungschef
Aurelia Frick, Regierungsrätin
Renate Müssner, Regierungsrätin
Hugo Quaderer, Regierungsrat

LANDTAGSABGEORDNETE



**GOPP
RAINER**

01.08.1971
Unternehmer/
Unternehmensberater
FBP
Im Kellersfeld 20
9491 Ruggell
verheiratet

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Geschäftsprüfungskommission, Mitglied
- seit 2009 Parlamentarier-Kommission Bodensee, Mitglied

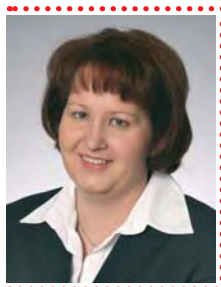


**KAISER
JOHANNES**

29.06.1958
Medienschaffender
FBP
Platta 39
9488 Schellenberg
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Fraktionssprecher
- seit 2009 Richterausschuss
- seit 2001 Landtag, Abgeordneter
- 2003–2008 Finanzkommission, Vorsitz



**HILTI
DIANA**

30.08.1973
Juristin
VU
In der Blacha 39
9498 Planken
ledig

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordnete
- seit 2009 Finanzkommission, Mitglied



**KINDLE
ELMAR**

21.02.1968
Bauingenieur
FBP
Alte Landstrasse 3
9495 Triesen
ledig

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 1997 Landtag, Abgeordneter
- seit 2003 Finanzkommission, Mitglied



**HILTI
PETER**

26.06.1972
Sekundarlehrer/
Schulleiter
VU
Tröxlegass 40
9494 Schaan
verheiratet, 1 Kind

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Landtag, Fraktionssprecher



**KRANZ
GÜNTHER**

10.02.1958
Leiter Finanz- und
Rechnungswesen
VU
Baumgasse 17
9492 Eschen
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Finanzkommission, Vorsitz
- seit 2005 Landtag, Abgeordneter
- 2005–2008 Finanzkommission, Mitglied



**KRANZ
WERNER**

08.02.1965
Leiter Amt für Berufsbil-
dung und Berufsberatung
VU
Schulstr. 59
9485 Nendeln
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Stellvertreter



**NEGELE
GEBHARD**

08.12.1953
Kaufmann
VU
Lawenastrasse 20
9495 Triesen
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Delegationsleiter
- seit 2005 Landtag, Abgeordneter
- seit 2005 Geschäftsprüfungskommission, Mitglied
- 2005–2008 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Mitglied



**LAMPERT
PETER**

23.09.1951
Plattenleger
FBP
Im Oberfeld 13
9490 Vaduz
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2001 Landtag, Abgeordneter



**QUADERER
HARRY**

07.09.1959
Geschäftsführer
VU
Bildgass 25
9494 Schaan
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten, Delegationsleiter
- seit 2005 Landtag, Abgeordneter
- seit 2005 Aussenpolitische Kommission, Mitglied



**LAMPERT
WENDELIN**

21.04.1970
Stabsstellenleiter öffent-
liches Auftragswesen
FBP
Lavadina 801
9497 Triesenberg
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Finanzkommission, Mitglied
- seit 2001 Landtag, Abgeordneter



**VOGT
THOMAS**

24.02.1976
Jurist
VU
Dorfstr. 7b
9495 Triesen
verheiratet, 1 Kind

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Abgeordneter
- seit 2009 Landtag, Schriftführer
- seit 2009 Finanzkommission, Mitglied





WOHLWEND RENATE

20.02.1952
Juristin
FBP
Schlossweg 2
9488 Schellenberg

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Landtagsvizepräsidentin
- seit 2009 Aussenpolitische Kommission, Mitglied
- seit 2009 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Mitglied
- seit 2003 EWR-Kommission, Mitglied
- 2007–2008 Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten, Delegationsleiterin
- 2001–2008 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Delegationsleiterin
- seit 2001 Landtag, Abgeordnete
- 2001–2005 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Delegationsleiterin
- 1997–2000 Landtag, Stellv. Abgeordnete
- 1993–1997 Landtag, Abgeordnete

STELLVERTRETENDE LANDTAGSABGEORDNETE



BÜCHEL HELMUTH

25.03.1957
Treuhänder
FBP
Gamslafina 13
9496 Balzers
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellvertretender Abgeordneter
- seit 2009 Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten, Stellvertreter
- seit 2009 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Stellvertreter



KINDLE-KÜHNIS MARION

10.02.1979
Politologin
VU
Meierhofstr. 126 G
9495 Triesen
verheiratet

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellv. Abgeordnete
- seit 2009 Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten, Stellvertreterin
- seit 2009 Interparlamentarische Union IPU, Stellvertreterin



**KONZETT
BARGETZE HELEN**

20.09.1972
Ethnologin und Beraterin
FL
Römerstr. 12
9495 Triesen
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellv. Abgeordnete



**SCHÄDLER
LEANDER**

27.01.1958
Kaufmann
VU
Faraboda 663
9497 Triesenberg
verheiratet, 3 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellvertretender Abgeordneter
- seit 2009 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Stellvertreter



**LAMPERT
HUBERT**

31.03.1968
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen/
Treuhand
FBP
Bönerstr. 30
9493 Mauren
verheiratet, 2 Kinder

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellvertretender Abgeordneter
- seit 2009 Parlamentarische Versammlung der OSZE, Delegationsleiter



**WENAWESER
STEFAN**

27.01.1972
Rechtsanwalt
FBP
Im Pardiell 14
9494 Schaan
verheiratet

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellvertretender Abgeordneter
- seit 2009 Interparlamentarische Union IPU, Stellvertreter



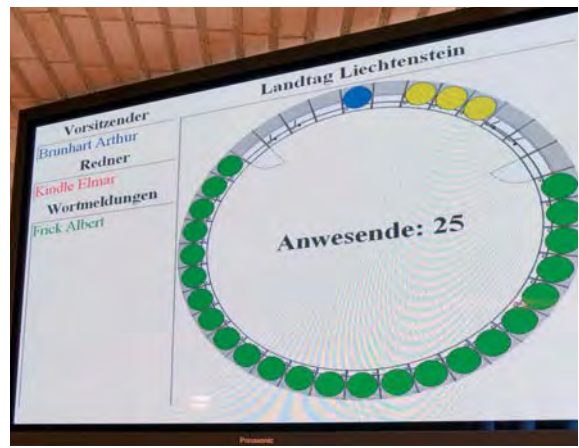
**OEHRI
DOMINIK**

28.09.1971
Heizungstechniker
VU
Höf 52
9487 Gamprin
ledig

BISHERIGE FUNKTIONEN

- seit 2009 Landtag, Stellvertretender Abgeordneter
- seit 2009 Parlamentarier-Kommission Bodensee, Mitglied





DAS LANDTAGSGEBÄUDE

REGIERUNGSVIERTEL UND PETER-KAISER-PLATZ

Das neue Landtagsgebäude (konzipiert vom deutschen Architekten Hansjörg Göritz), das Hohe Haus inklusive dem Langen Haus, mit welchem das liechtensteinische Parlament erstmals in seiner Geschichte über eigene Sitzungsräumlichkeiten verfügt, bildet das zukünftige Regierungsviertel mit Regierungsgebäude und dem in Bau befindlichen Archivgebäude. Verbindendes Element beim Regierungsviertel stellt dabei der grösste öffentliche Platz in Vaduz, der Peter-Kaiser-Platz, dar. Der Name des Platzes rührt von einem bedeutenden liechtensteinischen Politiker des 19. Jahrhunderts her, welchem insbesondere sehr grosse Verdienste als Förderer des liechtensteinischen Souveränitätsdenkens zukamen. Der Platz lädt nicht nur zum Verweilen ein, sondern wird vorab auch als Plattform für diverse amtlich bewilligte Aufführungen, Versammlungen, Manifestationen und Ausstellungen genutzt. Unter dem Peter-Kaiser-Platz befindet sich eine Tiefgarage, welche Platz für mehr als 50 Fahrzeuge bietet.

HOHES HAUS – EINGANGSHALLE UND PLENARSAAL

Der Haupteingang, bei welchem bei wichtigen Anlässen und Besuchen ein blauer Teppich (im Gegensatz zum roten Teppich vor dem Regierungsgebäude) ausgerollt wird, führt in die Eingangshalle, welche auch als Säulenhalle bezeichnet wird. Die Eingangshalle findet im Besonderen auch für offizielle Empfänge und Ausstellungen Verwendung. Über die Eingangshalle führt der Weg die Zuschauer bei öffentlichen Landtagssitzungen in den Plenarsaal hinauf, wo die 25 Vertreter des Volkes inklusive der Regierung und unterstützt vom Landtagssekretariat tagen. Eine entsprechende Anzahl Zuschauerplätze steht dabei dem interessierten Publikum im Plenum zur Verfügung. Die offiziellen Sitzungsteilnehmer werden über einen separat gehaltenen, der Würde des Hauses entsprechenden, sehr einladenden Treppenaufgang zum Plenarsaal geführt, welcher aus Sicher-

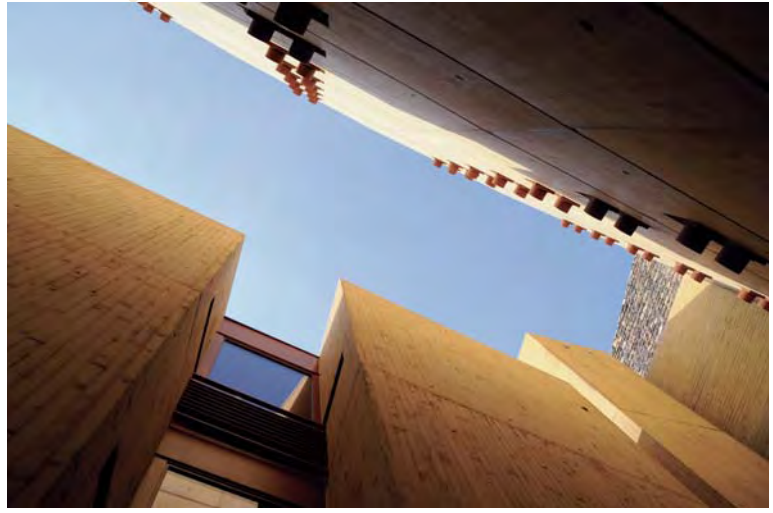
heitsgründen nicht der Allgemeinheit zugänglich ist. Hier beraten die Abgeordneten im wahrsten Sinne des Wortes am runden Tisch, was eine bislang einzigartige Sitzungsanordnung in Europa darstellt. Der Plenarsaal mit einer maximalen Höhe von ca. 19 Metern wirkt dabei auf den Betrachter sehr imposant. Sowohl die Lichtverhältnisse als auch die Akustik im Hohen Haus sind als aussergewöhnlich gut zu bezeichnen. Der Saal verfügt in technischer Hinsicht über eine moderne elektronische Redneranzeigetafel mit integrierter Abstimmungsanlage, weiter über eine Technikkabine zur Übertragung der Plenarsitzungen auf den Landeskanal sowie eine Übersetzungskabine. Da der Landtag bzw. seine Delegationen aufgrund ihrer internationalen Aufgabentätigkeiten vermehrt auch Sitzungen im Inland durchführen, stellt diese Infrastruktur heute eine absolute Notwendigkeit dar. Sowohl die Nord- als auch die Südwand des Plenarsaals sind mit einem Kunstwerk mit dem Titel: „Stetige Progression“ der deutschen Künstlerin Sabine Laidig verziert.

LANGES HAUS – ERDGESCHOSS: CAFETERIA, SITZUNGSZIMMER, BIBLIOTHEK UND ARCHIV

Im Erdgeschoss des Langen Hauses stehen dem Landtag zwei Sitzungszimmer zur Verfügung, welche insbesondere für die Sitzungen der diversen Landtagskommissionen und -delegationen dienen, sowie eine Bibliothek und ein Archiv. Des Weiteren befindet sich im Erdgeschoss eine Cafeteria (Catering Service), wo die Abgeordneten das Abendessen einnehmen können.

LANGES HAUS – 1. ÉTAGE: LANDTAGSSEKRETARIAT UND LOUNGE

Im ersten Stock gegenüber dem Plenarsaal im Langen Haus befindet sich die Lounge. Hier haben die Abgeordneten die Gelegenheit, sich zu einem informellen Gedankenaustausch zu treffen, eine Pause von den langen Sitzungen einzuschalten oder sich zwischen den Sitzungen zu verpflegen. Im Anschluss daran liegen die sehr repräsentativ und passend möblierten





Büroräumlichkeiten des Landtagssekretariats, wo Landtagssekretär, Stellvertreter und vier Mitarbeiter ihre gemäss Geschäftsordnung definierten Aufgaben ausüben (Das Landtagssekretariat sowie dessen Aufgabenbereiche werden in einem separaten Teil der Landtagsbroschüre noch ausführlicher dargestellt).

LANGES HAUS – 2. ETAGE: FRAKTIONSZIMMER SOWIE BÜROS DES LANDTAGSPRÄSIDENTEN UND DER LANDTAGSVIZEPRÄSIDENTIN

Im zweiten Stock des Gebäudes sind die Fraktionszimmer für die Landtagsparteien mit Fraktionsstärke sowie die Büros des Landtagspräsidenten und der Landtagsvizepräsidentin untergebracht. Sämtliche Sitzungszimmer im Landtagsgebäude sind in warmen Farbtönen gehalten und mit einer zeitgemässen Möblierung sowie mit modernsten Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, was ein angenehmes und effizientes Arbeiten gewährleistet.

LANGES HAUS – 3. ETAGE: DACHTERRASSE

Eine Etage darüber betritt man schliesslich die Dachterrasse mit einem wunderschönen Ausblick auf die Schweizer Berge und hinab auf den imposanten Peter-Kaiser-Platz. Die Dachterrasse bietet auch einen eindrucklichen Blick auf die mit 15 Meter langen Ankervorrichtungen gesicherte, ca. 26 Meter hohe Hangwand hinter dem Landtagsgebäude. Die Erstellung dieser Hangwand mittels eines Spezialbetons dauerte

rund ein Jahr. Bedingt durch diese Hangwand war es einerseits möglich, dass der grosszügige Peter-Kaiser-Platz sowie ein durchgehender, d. h., alle drei Etagen betreffender Lichtkanal für das Gebäude erstellt werden konnte. Von der Dachterrasse aus, welche bei zukünftigem Bedarf zu weiteren Büro- bzw. Sitzungsräumlichkeiten ausgebaut werden könnte, kann der eindruckliche Lichthof bestaunt werden.

LANDESFÜHRUNGSRAUM

Auf Höhe der Parkgarage ist der neue Landesführungsraum angesiedelt. Dort wird der Notbetrieb in extremen Ausnahmesituationen für die Regierung gewährleistet. Auch eine Sendestation für den liechtensteinischen Radiosender inklusive einer Funkanlage ist hier für Notfälle eingerichtet.

GEBÄUDEDATEN

Das Landtagsgebäude (Baubeginn: September 2002, Eröffnung: Februar 2008) kostete gesamthaft CHF 42.2 Mio., das Bauvolumen beträgt 21'000 m³ bei einer Geschossfläche von ca. 5'300 m². Es wurden rund CHF 1,1 Mio. ockerfarbene Klinkersteine, 600 Tonnen Stahl, sowie 5'800 m³ Beton verbaut. Seit der offiziellen Eröffnung des Landtagsgebäudes führte das Landtagssekretariat weit mehr als 100 Führungen durch das Gebäude durch, um interessierten Besuchern einen Einblick in das „Herz“ der liechtensteinischen Legislative zu gewähren.

Josef Hilti



DAS LANDTAGS- SEKRETARIAT

Der liechtensteinische Landtag wurde als förmliche Institution als eine der drei staatstragenden Gewalten bereits im Jahre 1818 geschaffen. Das Landtagssekretariat nahm seinen Betrieb allerdings erst im Jahre 1990 auf. Somit existiert erst seit diesem Zeitpunkt ein eigentlicher Parlamentsdienst in Liechtenstein. Heute besteht das Landtagssekretariat aus dem Landtagssekretär, seinem Stellvertreter, drei Vollzeitangestellten und einer Teilzeit-Mitarbeiterin. Der Landtagssekretär und sein Stellvertreter werden vom Landtag bestellt. Josef Hilti bekleidet das Amt des Landtagssekretärs seit 2002, sein Stellvertreter Philipp Pfeiffer ist seit 2008 im Amt. Das Team wird ergänzt durch Sandra Gerber-Leuenberger, Bruno Jehle, Irmgard Resperger und Rita Gerner.

Die Aufgaben und der Pflichtenkatalog des Sekretariats sind in der Geschäftsordnung für den Landtag, LGBl. 1997 Nr. 61, Art. 15 und 16 umschrieben. Er sieht insbesondere die Organisation, Vor- und Nachbereitung sowie Betreuung der Landtagssitzungen, der Protokollierung der Landtagsdebatten, der Kommissions- und Dele-

gationssitzungen sowie die Erstellung der Landtagsbeschlüsse vor. Zudem ist das Landtagssekretariat die offizielle Anlaufstelle des Landtags für Belange der Regierung bzw. Verwaltung, der Öffentlichkeit sowie anderer Parlamente und internationaler Organisationen. Der Arbeitsanfall hat seit Errichtung des Landtagssekretariats insbesondere aufgrund der generell verstärkten Internationalisierung der Parlamentsarbeiten sowie der damit einhergehenden Komplexität der zu erledigenden Aufgabenbereiche stark zugenommen.

Das Landtagssekretariat verfügt derzeit zur Arbeits- und Aufgabenbewältigung über 5.80 Stellen. Zudem arbeiten drei Mitarbeiterinnen auf Stundenbasis bei der Erstellung des Landtagsprotokolls mit. Die Landtagsbroschüren (in deutscher und englischer Sprache) sowie Broschüren zum Landtagsgebäude können kostenlos beim Landtagssekretariat angefordert und bezogen werden. Interessierte haben zudem die Möglichkeit, weitere Informationen auf der Homepage des Landtags (www.landtag.li) einzusehen.



Die Mitarbeiter/-innen des Landtagssekretariats: v. l. Josef Hilti, Irmgard Resperger, Bruno Jehle, Rita Gerner, Philipp Pfeiffer, Sandra Gerber-Leuenberger



HISTORIE

ABSOLUTISMUS

Der Landtag als Institution wurde durch die absolutistische Verfassung von 1818 geschaffen. Die beiden Stände, die Geistlichkeit und die Landmannschaft, erhielten das Recht auf eine Vertretung durch „Deputierte“. Die Geistlichkeit wählte drei Pfarrherren in den Landtag. Die Landmannschaft wurde durch die elf Gemeindevorsteher und die Säckelmeister (d. h. Gemeindegassiere) vertreten. Der Ständelandtag wurde vom Fürsten einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Er besass keine Rechte; seine Funktion bestand ausschliesslich darin, dem jährlichen Steuererfordernis „dankbar“ zuzustimmen

VERFASSUNG VON 1862

Die Geschichte des liechtensteinischen Parlamentarismus beginnt mit der konstitutionellen Verfassung von 1862. Der Landtag wurde nun zu einer echten Volksvertretung, die zum grössten Teil aus freien Wahlen hervorging. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf 15 verkleinert. Drei Abgeordnete wurden vom Fürsten ernannt, zwölf vom Volk indirekt gewählt: Dabei wurden in jeder Gemeinde zunächst – von den allein wahlberechtigten Männern – auf je 100 Einwohner zwei Wahlmänner gewählt. Diese wählten dann ihrerseits in einer Wahlmännerversammlung die Abgeordneten. Der Landtag besass nun Mitwirkungsrechte bei den Staatsaufgaben, zwar noch nicht bei allen, aber doch bei den wichtigsten: das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Recht auf Zustimmung bei wichtigen Staatsverträgen, das Steuerbewilligungsrecht (Finanzhoheit), das Recht zur Kontrolle der Staatsverwaltung sowie das Recht zur Mitwirkung bei der Militäraushebung. Ohne Einfluss blieb der Landtag auf die Bildung der Regierung und auf die Ernennung des Landrichters.

WAHLKREISE

Die beiden historischen Landschaften waren im Absolutismus beseitigt worden. Obwohl die Untertanen mit zähem Widerstand daran festhielten, machte auch die Verfassung von

1862 die Schaffung eines Einheitsstaats nicht rückgängig. In den so genannten Münzwirren von 1877, bei denen sich die Unterländer energisch gegen die Einführung der Goldwährung wehrten, lebte der Konflikt erneut auf. 1878 wurde darauf das Land in zwei Wahlkreise eingeteilt: Im Wahlkreis Oberland waren neu sieben, im Wahlkreis Unterland fünf Abgeordnete zu wählen. Dazu ernannte der Fürst jeweils zwei Abgeordnete aus dem Oberland und einen Abgeordneten aus dem Unterland. Mit der Verfassung von 1921 verzichtete der Landesfürst auf die Ernennung von drei fürstlichen Abgeordneten, die Gesamtzahl von 15 Abgeordneten sowie das Verhältnis von 60:40 zwischen Oberland (9) und Unterland (6) blieben gleich.

SPERRMINORITÄT

An diesem Verhältnis wurde auch bei der Erhöhung auf 25 Abgeordnete im Jahr 1988 festgehalten, obwohl dieses Verhältnis (15:10) nicht exakt den Einwohnerzahlen in den beiden Wahlkreisen entspricht. Das Unterland wird bevorteilt und als Minderheit geschützt. Da für einen gültigen Landtagsbeschluss mindestens zwei Drittel der Abgeordneten (17) anwesend sein müssen, besitzen die Unterländer Abgeordneten seit 1878 die Möglichkeit, Verfassungsänderungen zu verhindern bzw. durch Verlassen des Landtags das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt zu verunmöglichen.

VERFASSUNG VON 1921

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Staat Liechtenstein auf eine neue Grundlage gestellt. Das monarchische und das demokratische Prinzip standen einander erstmals gleichwertig gegenüber. Viele staatliche Funktionen können seither nur ausgeübt werden, wenn verschiedene Staatsorgane zusammenwirken. Grundlegend neu war im Vergleich zur Verfassung von 1862 der Gedanke, dass der Staat eine „demokratische und parlamentarische Grundlage“ besitzt. Das Volk erhielt weitgehende direktdemokratische Rechte (Wahl-, Initiativ- und Referendumsrecht). Da der Landesfürst auf das

Recht, drei Abgeordnete ernennen zu können, verzichtete, wurde der Landtag zu einer reinen Volksvertretung. Die Rechte des Parlaments wurden bedeutend erweitert: Die Regierung wird seither durch Zusammenwirken von Fürst und Landtag gebildet, wobei dem Landtag das Vorschlagsrecht zusteht. Neu war auch, dass der Landtag die Richter wählte – entweder im Sinne eines Ernennungsvorschlags zuhanden des Landesfürsten oder direkt.

VERFASSUNGSREVISION VON 2003

Im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahre 2003 wurden einzelne Rechte und Kompetenzen des Landtags modifiziert respektive neu geregelt. So wurde beispielsweise die Auswahl der Richter an ein Richterauswahlgremium mit Vorsitz des Landesfürsten bzw. Staatsoberhauptes übertragen. Die Regierung wird vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst

eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung. Des Weiteren tritt der Landesfürst bei Erlass einer Notverordnung vorübergehend an die Stelle des Gesetzgebers. Es handelt sich hierbei um ein vom Parlament losgelöstes Notrecht.

WAHLRECHTSÄNDERUNGEN

Das geheime und direkte Wahlrecht wurde erst 1918 eingeführt. Seither werden die Abgeordneten nicht mehr durch Wahlmänner gewählt, sondern von den Wahlberechtigten an der Urne. Bis 1939 erfolgten die Wahlen nach dem Majorzwahlsystem. Unter dem Eindruck einer äusseren Bedrohung wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen den verfehdeten Parteien ein Burgfrieden geschlossen, was den Wechsel zum Proporzwahlsystem bedingte. Gleichzeitig wurde eine Sperrklausel von 18% im Wahlgesetz eingeführt, die extreme Kräfte aus dem Landtag fernhalten sollte. Diese Sperrklausel wurde 1962 vom Staatsgerichtshof aufgehoben, weil sie keine verfassungsmässige Grundlage hatte. 1973 wurde eine neue Sperrklausel von 8% in die Verfassung aufgenommen. Initiativen zur



Abschaffung bzw. zur Senkung dieser Sperrklausel scheiterten bisher. Ebenso wurden weitere Versuche zur Änderung des Wahlrechts (so z.B. die Einführung einer Mehrheitsklausel über beide Wahlkreise hinweg) vom Volk verworfen.

FRAUENSTIMMRECHT

Die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechts wurde 1971 und 1973 zweimal in einer Volksabstimmung abgelehnt; erst der dritte Anlauf im Jahre 1984 gelang.

ZAHL DER ABGEORDNETEN

Der liechtensteinische Landtag ist im internationalen Vergleich ein kleines Parlament. Seit 1919 gab es wiederholt Bestrebungen, die Zahl der Abgeordneten zu erhöhen, doch scheiterten diese Versuche in vier Volksabstimmungen. Erst 1988 stimmte das Volk einer Erhöhung auf 25 Abgeordnete zu.

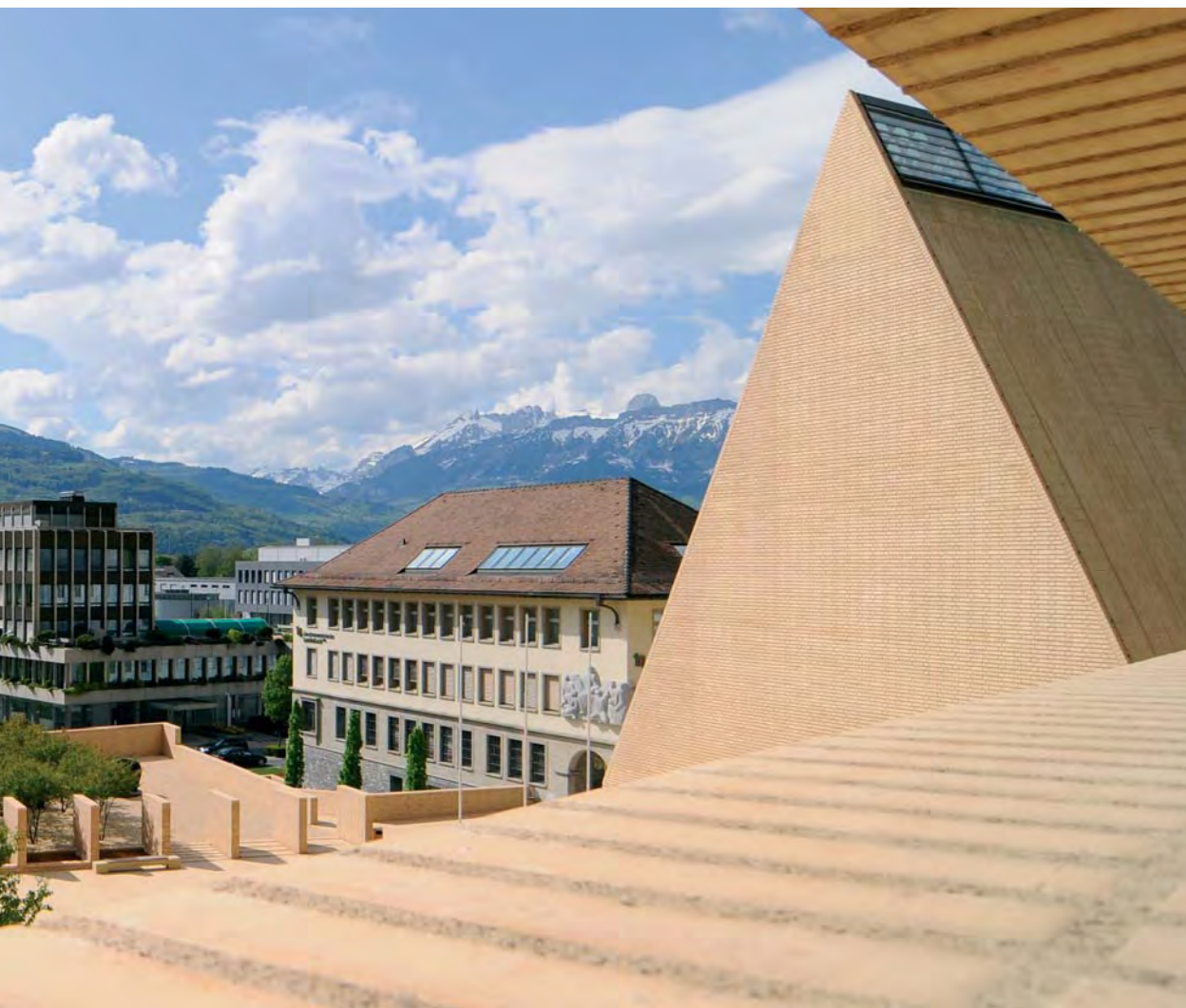
VERTRETUNG DER FRAUEN

1986 wurde erstmals eine Frau gewählt. 1993 schafften es zwei Frauen; von 1997 bis 2001 gab es nur mehr eine weibliche ordentliche Ab-

geordnete im Landtag. Bei den Wahlen 2001 wurden drei Frauen in den Landtag gewählt. Gleich sechs Frauen (das entspricht einem Anteil von 24%) schafften bei den Landtagswahlen vom 13. März 2005 den Einzug ins Parlament und bei den Wahlen vom 8. Februar 2009 fünf Frauen.

DIE PARTEIEN

Die Bildung der ersten Parteien erfolgte im Jahr 1918. Bis 1993 waren nur die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und die Vaterländische Union (VU) im Landtag vertreten. Die Wahlen führten seit der Einführung des Verhältniswahlrechts (1939) in der Regel zu sehr knappen Mehrheitsverhältnissen, was lange Zeit zur Bildung von Koalitionsregierungen führte (1938 bis 1997). 1993 überwand mit der Freien Liste (FL) erstmals eine dritte Partei die 8%-Sperrklausel und schaffte den Einzug in den Landtag. Nach den Wahlen von 1997 wurde die in der Vergangenheit übliche Koalition zwischen den beiden „grossen“ Parteien nicht mehr erneuert.



VERSAMMLUNGSRORTE DER LIECHTENSTEINER VOLKSVERTRETUNG

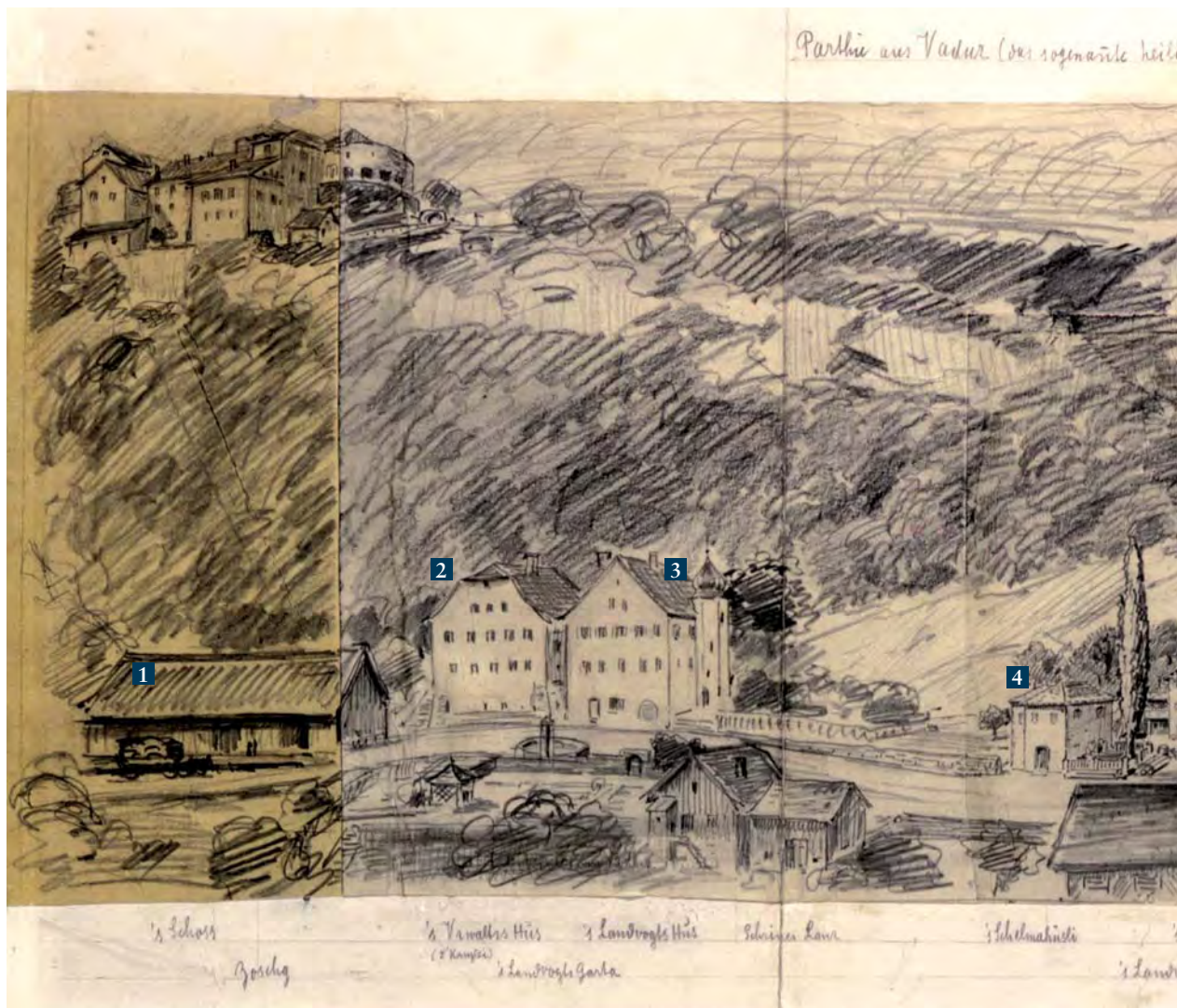
Der Landtag, unsere Volksvertretung, hat im Februar 2008 im Zentrum von Vaduz ein neues repräsentatives Gebäude bezogen. Es ist auf seinen Beschluss hin, eigens für ihn, in unmittelbarer Nähe des Regierungsgebäudes erstellt worden. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wo sich im Laufe der Geschichte die Volksvertretung in unserem Land versammelt hat, wie die Volksvertretung zustande kam, wie sie sich zusammensetzte und versammelte. Auch ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind von Interesse.

So entsteht im Gang zu den verschiedenen Versammlungsstätten in Umrissen und für den

Teilaspekt der Volksvertretung ein kleines Stück liechtensteinischer Verfassungsgeschichte.

GERICHTS- UND LANDSGEMEINDEN BEI DER LINDE IN VADUZ, AUF ROFENBERG UND IN BENDERN

Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg bildeten je eine Landschaft oder Gerichtsgemeinde. Jede bestellte ein Gericht, das sich aus einem Landammann und 12 Richtern zusammensetzte. Seit dem Spätmittelalter verkörperten Landammänner und Richter Mitbestimmung am Leben der Gemeinschaft. Sie vertraten die Landschaften gegenüber Obrigkeit und Herrschaft und trugen Verantwortung an



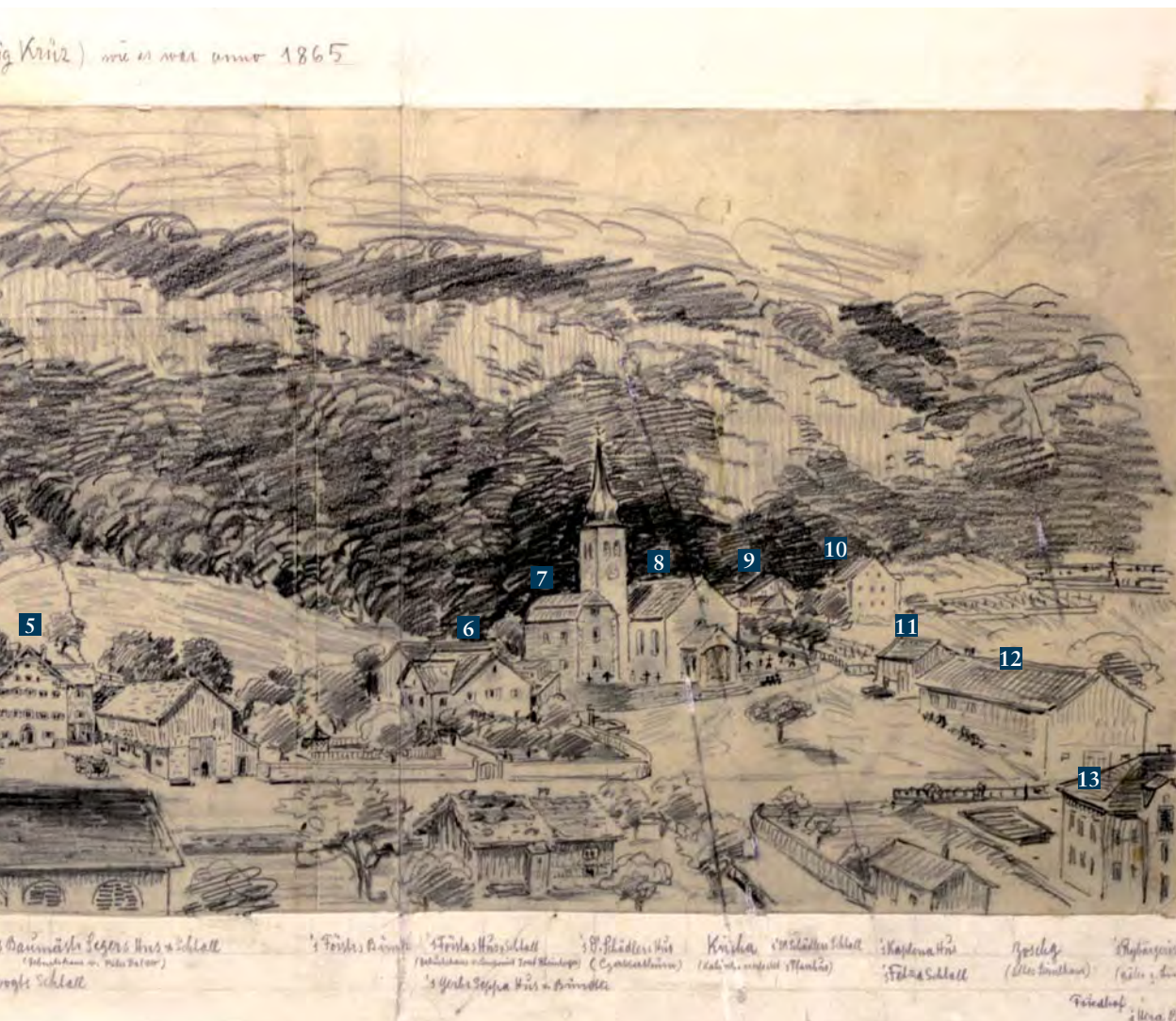
Herrschaftliches Amtsquartier in Vaduz 1865:

„Parthie aus Vaduz (das so genannte heilig Krüz) wie es war anno 1865“. Bleistiftskizze. Westansicht des Amtsviertels von Vaduz. Beschreibung der Bauten am Schlosshang entlang der Landstrasse von Norden nach Süden:

- (1) „Zoschg“. Schuppen der Adlertaverne, Standort des 1866/67 errichteten Ständehauses, in dem der Landtag 1868–1905 tagte.
- (2) „s'Verwalters Hus (d'Kanzlei)“. Adlertaverne, Zollhaus, Sitz der Regierung 1856–1905, heute Landesmuseum, Haus Städtle Nr. 43.
- (3) „s'Landvogts Hus“. 1613 Neues Amtshaus. Landvogtei, in die der Ständelandtag 1819–1847 und 1857–1862 zu seinen jährlichen Sitzungen einberufen wurde. Später Wohnsitz des Landesverwesers (Verweserhaus), heute Landesmuseum, Haus Städtle Nr. 45, an das südlich das neue Landtagsgebäude grenzt.
- (4) „s'Schelmahüsli“. Waschhaus und Arrestantenlokal, 1903 abgebrochen. Heute Areal des neuen Landtagsgebäudes.
- (5) „s'Baumästr Segers Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Peter Balzer)“. 1903 abgebrochen, heute Standort Regierungsgebäude, das ab 1905 Versammlungsort des Landtags war.
- (6) „s'Försters Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Komponist Josef Rheinberger)“. 1613 Altes Amtshaus. Heute Musikschule, Haus St. Florinsgasse Nr. 1, in dem 1969/70 und 1989–1996 die Landtagssitzungen statt fanden.
- (7) „s'Dr. Schädlers Hus (Czakathurm)“. So genannter

Tschaggaturm. Amtswohnung für Landesphysikus Dr. Karl Schädler, 1873 abgebrochen.

- (8) „Kircha (dahinter verdeckt s'Pfarrhus)“. Kapelle St. Florin, dahinter altes Pfarrhaus, Haus St. Florinsgass Nr. 7. Kapelle 1874 abgebrochen. Freigelegte Fundamente an der Südwestecke des Schädlerhauses (Zivilstandsamt), nördlich der Pfarrkirche heute begehbar. Gut erkennbar ist der Gerichtsort und Landgemeindeplatz der Oberen Landschaft bei der Gerichtslinde unterhalb der Florinskapelle, umgeben von den Objekten (6), (7), (8), (11) und (12). An die Gerichtslinde erinnerte auch der Name „Linde“ für das Gasthaus an der Ecke Äulestrasse-Kirchstrasse, an den Landgemeindeplatz erinnerte der Name Platzstrasse, die ältere Bezeichnung der Kirchstrasse.
- (9) „s'Dr. Schädlers Schtall“. Stallgebäude südöstlich des alten Pfarrhauses, abgebrochen.
- (10) „s'Kaplona Hus“. Oberes Hofkaplaneigebäude, abgebrochen. Sein Gewölbekeller ist im heutigen Kaplaneigebäude, Haus St. Florinsgass Nr. 15, erhalten geblieben.
- (11) „s'Fetza Schtall“. Nach Hofkaplan Fetz benannter Stall der oberen Hofkaplanei, abgebrochen. Heute Standort der Pfarrkirche.
- (12) „Zoschg“ (altes Schulhaus). Heute Standort der Pfarrkirche. Die ehemalige Zuschg (Warenumschlag im Rodverkehr) diente bis 1854 als Schulhaus. Vis-à-vis westlich der Landstrasse „s'Rybergers“ (Haus z. Linde), Anwesen Dr. Marxer, Haus Heiligkreuz Nr. 2. (13)



Teil des Amtsviertels 1868: Ausschnitt aus dem Panoramablick vom Rhein auf Dorf und Schloss von Moriz Menzinger 1868. Die Gebäude von Norden nach Süden: (1) Schulhaus, 1854 errichtet; (2) Haus Dr. Grass, später Lehrerwohnhaus; (3) Ständehaus, 1867 erbaut; (4) Regierungsgebäude, ehemaliges Zollhaus und Herrschaftstaverne; damit verbunden (5) Landvogteihaus.



Bei der Kapelle Heiliges Kreuz auf Rofenberg in Eschen befand sich der Gerichtsort der Unteren Landschaft. (Ansicht von Nordwesten)

Das Schul- und Amtshaus an der Landstrasse in Schaan war 1848/49 Versammlungsort der Landesausschüsse und Wahlmänner.



Schulhaus Vaduz und Landsgemeindeplatz
In der als Schulhaus verwendeten ehemaligen Zuschg beim Landsgemeindeplatz unterhalb der Kapelle St. Florin kamen 1848 die Wahlmänner und Landesausschüsse zusammen. Auf dem Platz bei der Linde versammelten sich am 20. Mai 1849 die Stimmberechtigten des Fürstentums zur letzten Landsgemeinde.



der Gestaltung des Gemeinwesens. Sie hatten wesentlichen Anteil an der Landesverwaltung und am Gerichtswesen. Bis ins 17. Jahrhundert sprachen sie an den Gerichtsorten öffentlich Recht, für die Obere Landschaft in Vaduz bei der Linde, in der Nähe der Herrschaftskapelle St. Florin, für die Untere Landschaft in Eschen, auf Rofenberg bei der Kapelle Heiliges Kreuz.

Dort wo öffentlich Gericht gehalten wurde, versammelten sich auch die waffenfähigen Männer zu einer Landsgemeinde und wählten Landammann und Richter. Der Unterländer Wahlplatz war im 18. Jahrhundert beim Schwibboga in Bendern. Die öffentlichen Versammlungen fanden alle zwei Jahre mit einem festgesetzten Ablauf und in feierlichem Rahmen statt. Sie gaben so bis ins beginnende 19. Jahrhundert auf eindrückliche Weise Zeugnis von den Rechten des Volkes.

VADUZ – HERRSCHAFTLICHES ZENTRUM UND VERSAMMLUNGORT VON VOLKSVERTRETUNGEN

Schloss Vaduz bildete zusammen mit den Gebäuden am Fuss des Schlossfelsens ein herrschaftliches Zentrum. Mit der Funktion der Burg als Sitz der Landesherrschaft hingen die seit dem 14. Jahrhundert belegten Funktionen von Vaduz als Gerichts- und Verwaltungsort, Zollstätte und Markt, aber auch als Wahl- und Versammlungsort zusammen. 1392 wird Vaduz

als Gerichtsort namentlich genannt. In Urkunden des 15. Jahrhunderts erscheint das Äuli als Versammlungsort für das Gericht (Dingstätte). Später wird die Linde unter der Florinskapelle als Platz für das öffentliche Gericht (Mai- und Herbstgericht) und für die Landammannwahl erwähnt. Wohl ein halbes Jahrtausend versammelte sich hier bis 1808 die Landsgemeinde des Oberlands. In der Nähe dieser historischen Stätte, im herrschaftlichen Amtsquartier und heutigen Regierungsviertel, waren und befinden sich fast ausnahmslos auch die verschiedenen Versammlungsorte der auf Landammänner und Richter folgenden späteren Volksvertretungen.

VERLUST DER VOLKSRECHTE UND DER VOLKSVERTRETUNG

Mit der Entstehung des Fürstentums Liechtenstein und dem Übergang der Landesherrschaft an die Fürsten von Liechtenstein war ein Verlust der bislang ausgedehnten Volksrechte verbunden. 1720 wurden die landschäftlichen Organe, Landammänner und Gerichte, abgeschafft, 1733 auf Bitten der Landschaften mit allerdings stark geschmälernten Rechten wieder eingeführt. Diese reduzierte Landammannverfassung und mit ihr die alte Tradition der Landsgemeindeversammlungen blieben bis 1808 bestehen. In diesem Jahr wurden die Reste der alten Volksrechte durch die fürstliche Landesherrschaft beseitigt. Es gab keine obere und untere Landschaft, keine Lands- und Gerichtsgemeinden und somit keine Form der Volksvertretung mehr.

STÄNDELANDTAG IM LANDVOGTEIHAUS: 1819–1847 UND 1857–1862

1818 erliess der Fürst eine Verfassung und schuf damit den landständischen Landtag. Die Stände, bestehend aus Geistlichkeit und Landmannschaft, waren berechtigt, Vertreter in den Landtag zu senden. Die Geistlichkeit wählte ihre drei Deputierten, die Landmannschaft oder die Gesamtheit der Untertanen wurde durch die Richter und Säckelmeister der Gemeinden vertreten. Diese waren nicht frei gewählt, sondern wurden aus einem Dreivorschlag der Gemeindeversammlungen von der Obrigkeit bestimmt.

Von 1819 bis 1847 versammelte sich der Landtag jährlich. Dann folgte ein zehnjähriger Unterbruch. Im Revolutionsjahr 1848 wurde der Ständelandtag nicht einberufen. Im folgenden Jahr

ersetzte ihn der durch eine provisorische Verfassung gebildete Landrat. Diese erste demokratische Volksvertretung Liechtensteins hatte Bestand bis 1852, als durch fürstlichen Erlass die provisorischen Verfassungsbestimmungen wieder aufgehoben wurden. Die Verfassung von 1818 trat erneut in Kraft. Der Ständelandtag wurde allerdings erst auf den 14. Oktober 1857 wieder in die Landvogtei geladen. In den folgenden Jahren war er bereits einbezogen in die Verhandlungen um eine neue konstitutionelle Verfassung, die er in seiner letzten Sitzung am 4. September 1862 einstimmig annahm.

VERSCHIEDENE ARTEN UND VERSAMMLUNGSSORTE VON VOLKSVERTRETUNGEN IM REVOLUTIONSJAHRE 1848

Im Frühjahr 1848 kam es überall in Europa zu revolutionären Bewegungen, die auf politische, soziale und wirtschaftliche Reformen zielten. Auch in Liechtenstein erhob sich das Volk und stellte seine Forderungen. Demokratische Rechte, Formen der politischen Mitbestimmung und Arten der Volksvertretung wurden nicht nur diskutiert, sondern innerhalb weniger Monate in rascher Abfolge erprobt und ausgeübt.

PROVISORISCHE VERFASSUNG 1849: DER LANDRAT, DAS ERSTE DEMOKRATISCHE PARLAMENT LIECHTENSTEINS – 1849–1851

Durch die vom Fürsten am 7. März 1849 erlassenen Übergangsbestimmungen erhielt Liechtenstein eine provisorische konstitutionelle Verfassung. An ihrer Erarbeitung war das Volk, vertreten durch Wahlmännerversammlungen und den Verfassungsrat, wesentlich beteiligt gewesen. Sie bildete das rechtliche Fundament für das erste demokratische Parlament Liechtensteins. Im Mai 1849 fanden die Landratswahlen statt. Dabei gab es bedeutende Neuerungen. Wahlberechtigt waren nicht mehr, wie bisher, nur die hausbesitzenden Gemeindeglieder, sondern auch die niedergelassenen Landesangehörigen. Die Wahl erfolgte nicht mehr indirekt durch Wahlmänner, sondern direkt, jedoch in zwei Gängen. In einer ersten Wahl nominierte jede Gemeinde provisorisch für sich einen vollzähligen 24-köpfigen Landrat. Aus den Ergebnissen wurde nach der Anzahl der Gemeindestimmen eine Landeswahlliste von 45 Männern erstellt. Am Sonntag-

Die alte Bierbrauerei Quaderer in Vaduz, dokumentiert von Eugen Verling. Im Saal des Bierhauses fanden 1848 Wahlmännerversammlungen statt. Der Saal diente auch dem Landrat 1849 als ständiges Sitzungslokal.



nachmittag, **20. Mai 1849**, versammelten sich alle Stimmberechtigten des Fürstentums an historischer Stätte **bei der Gerichtslinde in Vaduz** zu einer **Landsgemeinde** „in vorgeschriebener Feierlichkeit“. In öffentlicher Wahl, durch einfaches Handmehr, wurde nach der Reihenfolge der Wahlliste so lange gewählt, bis die Zahl von 24 Landräten und 8 Ersatzmännern erreicht war. Die erste Landratswahl erinnerte in vielem an die letzten vor über vierzig Jahren durchgeführten Landammannwahlen. Jetzt erfolgte die Wahl jedoch nicht mehr getrennt in den beiden Landschaften, sondern das Land bildete einen

einigen Wahlkreis. Und so kam eine stattliche Versammlung von etwa 1'800 Wählern zustande, die sich um die Vorsteher ihrer Gemeinden gruppierten. Um zwei Uhr läuteten alle Glocken der Florinskapelle und der Landesverweser eröffnete „auf erhöhter Tribüne“ die Versammlung mit einer kurzen Rede. Es folgte die Wahl der Versammlungsorgane, eines Präsidenten, Schriftführers, Weibels und von vier Stimmenzählern. Dann begann wie beschrieben die Wahl des Landrats.

Im grossen Saal auf Schloss Vaduz fanden 1862 bis 1877 die Versammlungen der Wahlmänner des ganzen Landes, bis 1894 des Oberlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten statt.

Am **23. Mai 1849** hielt der **Landrat** seine erste **konstituierende Sitzung im Saal des Bierhauses in Vaduz** ab. Diesen Saal im „Quader'schen Gasthaus“ bestimmten die Volksvertreter in der folgenden Sitzung am **4. Juni 1849** vorläufig für ein Jahr als ständiges Sitzungslokal. In der ersten und einzigen Sitzungsperiode des Landrats fanden hier noch vier weitere Sitzungen statt. In der letzten Sitzung vom 14. Februar 1850 wählte die Volksvertretung einen Landratsausschuss. Dieser sollte bis zur erwarteten erneuten Einberufung des Landrats seine Geschäfte weiterführen. Nach der Schliessung der ersten Sitzungsperiode erfolgte jedoch keine neue Einberufung durch den Fürsten mehr. Am 15. März 1851 hatte auch der Landratsausschuss seine letzte Sitzung. In Österreich und innerhalb des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein angehörte, hatte sich eine rückschrittliche Politik durchgesetzt. Grundsätze, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 in



eine neue liechtensteinische Verfassung aufgenommen werden sollten, waren nicht mehr zu verwirklichen. Am 20. Juli 1852 setzte der Fürst die provisorischen Verfassungsbestimmungen von 1849 ausser Kraft. Die landständische Verfassung von 1818 wurde wieder eingeführt. Der Ständelandtag, eine Volksvertretung ohne Rechte, sollte wieder fungieren.

1862 – GEBURTSTAG DES HEUTIGEN LANDTAGS

Die 1857 erstmals wieder einberufenen Landstände nutzten ihre Zusammenkunft von Beginn an als Forum, um der fürstlichen Obrigkeit ihre Reformwünsche vorzutragen. Dazu zählte vornehmlich eine neue Landesverfassung mit frei gewählter Volksvertretung. Die Landstände erreichten 1862 schliesslich ihr Ziel, den Übergang Liechtensteins vom Absolutismus zum Konstitutionalismus, eine zwischen Fürst und Volk frei vereinbarte Verfassung. Die Verfassung vom 26. September 1862 begründete in einem Kompromiss im Wesentlichen die heutige liechtensteinische Staatsform, die Monarchie und Volkssouveränität miteinander verbindet. Der Landtag wurde wieder zu einer echten Vertretung des Volkes mit dem Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Bewilligung der staatlichen Finanzen. Er zählte 15 Mitglieder. Zwölf wählte das Volk indirekt durch Wahlmänner, drei wurden vom Fürsten ernannt.

WAHLMÄNNERVERSAMMLUNGEN 1862–1914

Die Wahlmänner wurden gemeindeweise gewählt, auf je 100 Einwohner zwei Wahlmänner. Bei einer Bevölkerungszahl von 8200 (1861) ergab dies rund 164 Wahlmänner. Bis 1877 bildete das Land einen einzigen Wahlkreis. Die Wahlmänner versammelten sich auf Schloss Vaduz zur Wahl der Landtagsabgeordneten und der Stellvertreter. Die erste Versammlung fand am 24. November 1862 statt.

1878 wurde das Land in zwei Wahlkreise aufgeteilt. In getrennten Wahlmännerversammlungen wählte nun das Oberland sieben, das Unterland fünf Abgeordnete. Im Oberland fanden die Wahlmännerversammlungen bis 1894 im grossen Speisesaal im ersten Obergeschoss auf Schloss Vaduz statt, wo sich auch die Schlosswirtschaft befand. Ab 1898 bis 1914 versammelten sich

die Oberländer Wahlmänner in Vaduz im neu errichteten „Nigg’schen Gasthof zum Schloss“ (heute Schlössle) beim Wirt der ehemaligen Schlosswirtschaft. Die Wahlmänner des Unterlandes kamen in Mauren zusammen, bis 1886 im „Batliner’schen Gasthof“ (heute Rössle), ab 1890 bis 1914 im Schulhaus. Die letzten Wahlmännerversammlungen fanden 1914 statt.

LANDTAG IM GASTHOF KIRCHTHALER 1862–1867

Nach einer vorbereitenden Sitzung am 10. Dezember trat der neu gewählte Landtag am 29. Dezember 1862 nach einem Festgottesdienst in der Florinskapelle zu einer feierlichen Eröffnungssitzung im Saal der „Kirchthaler’schen Gastwirtschaft“ (später Vaduzerhof) zusammen. Bis 1867 versammelte sich der Landtag in diesem Gasthaus. Es war nach seinem damaligen Besitzer, dem Apotheker und Textilfabrikanten Franz Anton Kirchthaler, benannt. Beim Anwesen handelte es sich um das ehemalige, von Johann Baptist Quaderer errichtete Vaduzer Bräuhaus, dessen Saal schon früheren Volksvertretungen als Versammlungslokal gedient hatte. Beide Gastwirte, Kirchthaler und Quaderer, – letzterer war mittlerweile nach Schaan übersiedelt – waren 1862 in den Landtag gewählt worden.

LANDTAG IM EIGENEN „STÄNDEHAUS“ 1868–1905

Es zeugt vom Selbstverständnis des Landtags, dass er sich schon bald um ein eigenes Haus für die Volksvertretung bemühte. Bereits am 4. August 1864 behandelte er eine Regierungsvorlage über den Bau eines Ständehauses. Landestechniker Peter Rheinberger hatte im Auftrag der Regierung ein Bauprojekt ausgearbeitet, das neben Sitzungslokalitäten für den Landtag auch Amts- und Wohnräume für den Landrichter sowie Arrestlokale umfasste. Den Bauplatz, auf dem sich der Gaststall der ehemaligen südlich angrenzenden Herrschaftstaverne „Zum Adler“ (heute Landesmuseum) befand, stellte Fürst Johann II. 1865 kostenlos zur Verfügung. Die Taverne diente damals (seit 1856) als Sitz der Regierung. Die Baukosten waren mit 6’800 Gulden veranschlagt. Sie mussten über ein Darlehen finanziert werden. 1866/67 wurde das in Erinnerung an die Landstände benannte

Im Gasthaus zum Schloss (heute Schlössle) in Vaduz versammelten sich 1898 bis 1914 die Wahlmänner des Oberlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten.



Im Batliner'schen Gasthaus (heute Rössle) in Mauren kamen 1878 bis 1886 die Wahlmänner des Unterlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten zusammen.



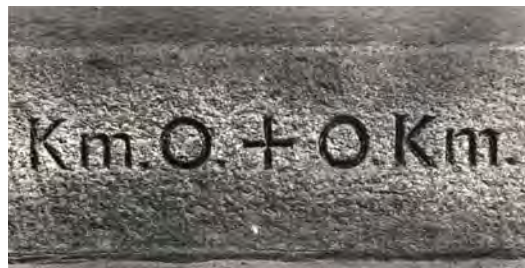
Das alte Schulhaus in Mauren (rechter Gebäudeteil) war von 1890 bis 1914 Versammlungsort der Wahlmänner des Unterlandes.



erste eigene, für die damalige Zeit grosszügige Parlamentsgebäude errichtet. Am 18. Mai tagte der Landtag zum ersten Mal im neuen Saal. Das Ständehaus bildete den Mittelpunkt des Landes. In seine Schwelle war das Zeichen „0 km“ eingemeisselt. Aufwärts und abwärts im Lande zählte man die Entfernungen von hier. 1864 hatte der Landtag das Gesetz über die Landesvermessung beschlossen.

LANDTAG IM REGIERUNGSGEBÄUDE SEIT 1905

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert waren die räumlichen Verhältnisse für die staatlichen Behörden und Ämter sichtlich beengt geworden. 1899 ersuchte der Landtag die Regierung, die nötigen Schritte für ein neues grosses liechtensteinisches Amtsgebäude einzuleiten. Es sollte Landtag, Regierung und alle Amtsstellen aufnehmen und so den Mittelpunkt des politischen Lebens und der Verwaltung des Landes verkörpern. Die frei werdenden Amtsgebäude, so auch das Ständehaus, sollten als Beamtenwohnungen genutzt werden.



Ständehaus Türschwelle, Ausgangspunkt der Landesvermessung und der Distanzangaben der Landstrassen

Im Saal des Gasthauses Kirchthaler (heute Vaduzerhof) versammelte sich der Landtag 1862 bis 1867.



An der Stelle eines ehemaligen herrschaftlichen Gutshofes, in der Nähe der Kirche und des alten Landsgemeindeplatzes, wurde 1903 bis 1905 nach Plänen des fürstlichen Architekten Gustav von Neumann das heutige Regierungsgebäude erstellt. Die Kosten wurden durch einen Beitrag des Fürsten von 100'000 Kronen und ein Darlehen der „Landschäftlichen Sparkassa“ von 260'000 Kronen gedeckt. An der Landtagsitzung vom 28. Dezember 1905 wurde das neue Amtsgebäude feierlich eröffnet. Der Landtag hatte sein eigenes Haus verlassen und im zweiten Obergeschoss des Amtsgebäudes einen neuen Versammlungsort bekommen.

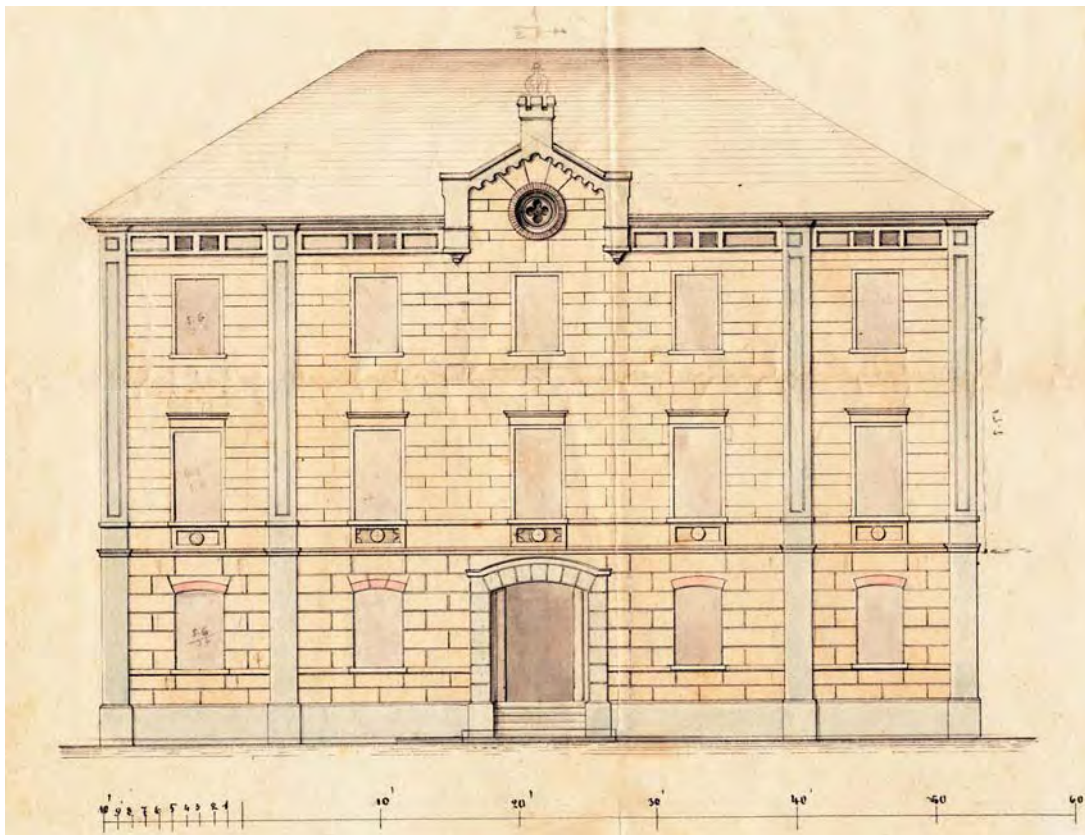
Die künstlerische Ausstattung des Landtagsaals mit Fürstenbildnissen und Wappenbildern in den Wandnischen erfolgte im Auftrag und auf Kosten des Landesfürsten. Ein grosser schmiedeeiserner Lüster war ebenfalls sein Geschenk. Die Marmorbüste Fürst Johann II. war vermutlich identisch mit dem 1902 im alten Landtagsaal aufgestellten Kunstobjekt.

Die 1905 erfolgte Verlegung des Landtags in angemessen würdig ausgestattete Räume des repräsentativen Regierungsgebäudes war, von

den Zeitgenossen unbemerkt, ein äusseres Zeichen für eine zwischen Landtag und Regierung seit 1862 nach und nach erfolgte politische Gewichtsverschiebung. Ohne institutionelle Änderung waren Macht und Vorrangstellung des Landesverwesers sowohl innerhalb der Regierung als auch gegenüber der Volksvertretung gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark gewachsen. In gleichem Mass war das Bewusstsein der Gemeinsamkeit zwischen Regierung und Volk geschwunden. Durch die Verfassung von 1921 wurde diese Fehlentwicklung korrigiert: Der Landtag bestand wie bisher aus 15 Abgeordneten. Sie wurden nun jedoch alle vom Volk gewählt. Die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Landtags an der Staatsverwaltung wurden verstärkt. Die gewichtigste Veränderung gegenüber der alten Verfassung war der Ausbau der Volksrechte durch das Initiativ- und Referendumsrecht.

LANDTAG PROVISORISCH IN DER MUSIKSCHULE 1969/70 UND 1989–1996

1969/70 wurde der Landtagssaal im Regierungsgebäude renoviert. Die ursprüngliche Möblierung wurde ersetzt. Der grosse Lüster



Planzeichnung der Westfassade des Ständehauses von Landestechniker Peter Rheinberger, 1866

Das Regierungsgebäude
im Jahre 1909



wurde entfernt und eine moderne Beleuchtung installiert. In dieser Zeit tagte der Landtag im Vortragssaal der damals neu gegründeten Musikschule im Rheinbergerhaus. Das Haus war im 16. Jahrhundert von den Grafen von Sulz als Amtshaus erbaut worden.

Erstmals 1919 und danach in drei weiteren Volksabstimmungen 1945, 1972 und 1985 scheiterten Bestrebungen, die Zahl der Landtagsabgeordneten zu erhöhen. 1984 fand die angestrebte

Einführung des Frauenstimmrechts nach zwei vorangehenden erfolglosen Versuchen in einer Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten. Das verstärkte die Beweggründe für eine zahlenmässige Verstärkung der Volksvertretung. 1988 stimmte das Volk der Vergrösserung des Landtags auf 25 Abgeordnete zu.

Im Dezember 1984 teilte er der Regierung seine Absicht mit, ein eigenes Gebäude auf eigenem Boden und in angemessener Nähe zum Regierungsgebäude zu realisieren. Mit diesem Beschluss und der folgenden Planung der Überbauung des Regierungsviertels wurden verschiedene gewichtige Fragen der Zentrumsgestaltung des Hauptorts Vaduz entschieden und früher diskutierte andere Standorte für ein Landtagsgebäude ausgeschieden.

1989 verlegte der neu 25-köpfige Landtag seine Sitzungen wegen der beengten Verhältnisse

Im Ständehaus, dem ersten eigenen Parlamentsgebäude, tagte der Landtag 1868 bis 1905. Nördlich des Ständehauses befand sich das Haus des grossen Stifters und Wohltäters Dr. Ludwig Grass, der der Gemeinde Vaduz Baugrund und Geld für ein Schulhaus, sein Wohnhaus für Lehrerwohnungen und dem Land Geld für die Errichtung einer Landesschule geschenkt hatte. Das Ständehaus wurde 1905 für die Realschule umgebaut. Später wurden dort verschiedene Amtsstellen und die Landesbibliothek untergebracht. 1970 wurde das Ständehaus zusammen mit dem Haus Dr. Grass abgerissen.



im Regierungsgebäude in den Vortragssaal der Musikschule. Bis 1996 war das Rheinbergerhaus wieder Versammlungsort der Volksvertretung.

AUF DEM WEG ZU EINEM NEUEN EIGENEN LANDTAGSGEBÄUDE 1984–2008

Dem Landtagsbeschluss von 1984 folgte 1986 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb, in dessen Mittelpunkt der Bau eines Landtagsgebäudes stand. Im Jahr darauf wurde das Projekt des Tessiner Architekten Luigi Snozzi als bestes ausgezeichnet. 1990 lag sein Projekt für die Neugestaltung des Regierungsviertels vor. Das Landtagsgebäude sowie Museums-, Archiv- und Kulturgüterschutzräume in einer Hangüberbauung bildeten die erste Etappe eines Gesamtkonzepts. Im Oktober 1992 nahm der Landtag diese Projektierung zur Kenntnis und bewilligte einen Verpflichtungskredit von 58,5 Millionen Franken für das Landtagsgebäude und die Hangfussbebauung. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Das Stimmvolk verwarf im März 1993 das Projekt und lehnte den Kredit mit grosser Mehrheit ab.

Nach diesem Rückschlag wurde die Frage eines neuen Versammlungsortes für die Volksvertretung erst 1995 wieder aufgenommen. Der Landtag beschloss, den Landtagssaal im Regierungsgebäude entsprechend einzurichten und versuchsweise wieder als Sitzungslokal zu verwenden. Im Herbst 1996 entschied er endgültig über die Gestaltung des nun als provisorisch verstandenen Tagungsorts. Im gleichen Jahr nämlich lag den Abgeordneten ein Bericht der Regierung über die Realisierung eines neuen Landtagsgebäudes vor. Es folgten Standortdiskussionen, ein städtebauliches Gutachten, sowie Architektur- und Projektwettbewerb. Im Jahr 2000 fiel die Entscheidung für das heute verwirklichte Projekt des Architekten Hansjörg Göritz aus Hannover. Der Kostenrahmen für den Landtagsneubau, Tiefgarage und Platzgestaltung war zuvor mit 36 Millionen Franken gesetzt worden.

Die liechtensteinische Volksvertretung hat im Februar 2008 eine neue Versammlungsstätte bezogen. Das neue Landtagsgebäude stellt ihr angemessene Räumlichkeiten für ihre Tätigkeit

bereit. Es bringt durch Lage, Grösse und Architektur die von der Verfassung bestimmte Funktion des Landtags als gesetzgebendes Staatsorgan und seine darin begründete staatspolitische Bedeutung zeitgemäss zum Ausdruck. Der Neubau steht am vorläufigen Ende einer Jahrhunderte alten Entwicklung des Vaduzer Zentrums vom mittelalterlichen herrschaftlichen Amtsquartier zum Regierungsviertel Liechtensteins. Seine Nähe zu einer historischen Versammlungsstätte des Volkes soll für dessen Vertretung künftig zeichenhaft wegleitende Bedeutung haben.

Dr. Alois Ospelt, Historiker

QUELLEN

Liechtensteinisches Landesarchiv

Landtagsprotokolle 1862 ff.;
Regierungsakten RC 100/4 betr. Verfassung und Landrat, 1848–1860;
Schädler Urkunden, SchäU 264–343 betr. Verfassung und Landrat, 1848–1851;
Regierungsakten RE betr. Amtshaus-, Ständehausbau, 1864–1868;
Bauamtsakten SF 35: Landgerichtsgebäude 1865–1914;
Rechenschaftsberichte der Regierung 1984 ff.

LITERATUR

Seeger, Otto. Vaduz: ein Heimatbuch. Vaduz, 1956;
100 Jahre Realschule Vaduz 1858 – 1958. Vaduz, 1958;
Quaderer, Rupert. Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848. Schaan 1970;
Geiger, Peter. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. Schaan 1971;
Rheinberger, Rudolf / Hasler, Norbert. Moriz Menzinger: 1832–1914. Konstanz, 1986;
Vogt, Paul. 125 Jahre Landtag. Vaduz, 1987;
Umbau Regierungsgebäude. Vaduz, 1993;
Castellani Zahir, Elisabeth. Die Wiederherstellung von Schloss Vaduz 1904 bis 1914. Vaduz, 1993;
Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2005.

Der Landtag bei der Landtagsöffnung 1963. Die besondere Stellung des Landtagspräsidenten wurde durch ein Podium betont.



Landtagssitzung 1969/70 in der Musikschule

Der Landtag im Jahre 1974. Bei der Renovation des Landtagssaals in den Jahren 1968/69 wurden das Podium des Präsidenten, der imposante Leuchter und das Rednerpult entfernt.



Der Landtagssaal im Regierungsgebäude mit der Ausstattung ab der Renovation 1996

DIE LANDTAGSPRÄSIDENTEN SEIT 1862



Karl Schädler
1862-1870



Wilhelm Schlegel 1871-1876,
1878-1881, 1886-1889



Rudolf Schädler
1877



Albert Schädler
1882-1885, 1890-1918



Friedrich Walser
1919-1921



Wilhelm Beck
1922-1928



Anton Frommelt
1928-1944



David Strub
1945-1953, 1955, 1957



Alois Ritter
1954, 1956



Josef Hoop
1958-1959



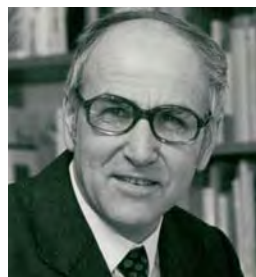
Martin Risch
1960-1965



Alexander Frick
1966-1969



Karlheinz Ritter
1970-1973, 1978-1992



Gerard Batliner
1974-1977



Ernst Walch
1993



Paul Kindle
1994, 1996



Otmar Hasler
1995



Peter Wolff
1997-2001



Klaus Wanger
2001-2009



Arthur Brunhart
ab 2009





FLUCHTGRUND
**NATUR
KATASTROPHEN**
DIE WELT IST GROSS GENUG!
UND DIE GERECHTIGKEIT?

FLUCHTGRUND
HUNGER
DIE WELT IST GROSS GENUG!
UND DIE GERECHTIGKEIT?

FLUCHTGRUND
DISKRIMINIERUNG
DIE WELT IST GROSS GENUG!
UND DIE GERECHTIGKEIT?

**FLUCHTGRUND
DISKRIMINIERUNG**
DIE WELT IST GROSS GENUG!
UND DIE GERECHTIGKEIT?

 **FLÜCHTLINGSHILFE
LIECHTENSTEIN**

